

HESSEN



Windenergieanlagen Haiger III

(3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5)

Genehmigung

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragstellerin:

Entega AG
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Empfangsbekenntnis

Entega AG
Frau Dr. Marie-Luise Wolff
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Geschäftszeichen: 1060-43.1-53-a-1410-07-00002
Dokument Nr.: 1060-2025-295675

Bearbeiter/in:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 29.09.2025

**Genehmigungsverfahren gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Vorhaben 3 Windenergieanlagen auf der Gemarkung der Stadt Haiger**

Entscheidung

I Tenor

Auf Antrag vom 26.06.2024, eingegangen am 28.06.2024, zuletzt geändert am 27.09.2025, wird der

**Entega AG
Frankfurter Str. 110
64293 Darmstadt**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Stadt Haiger, Gemarkung Haigerseelbach und Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, Windvorranggebiet 2104 nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen,

3 Windenergieanlagen

vom Typ Enercon E-175 EP5, Nabenhöhe 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, der Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stück	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
08	Stadt Haiger	Haigerseelbach	8	199	32.440.173	5.625.665
09	Stadt Haiger	Haigerseelbach	18	2	32.440.018	5.626.896
10	Stadt Haiger	Allendorf/Haiger	21	14/1	32.439.488	5.626.719

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

- **Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO).**

In die Genehmigung eingeschlossen ist gem. § 73 HBO die Abweichung von den Vorgaben zu Abstandsflächen nach § 6 HBO:

- 1. Der erforderliche Abstand gemäß § 6 HBO für die Errichtung der Windenergieanlage WEA 08 zum Flurstück 5, Flur 18, von 58,33 m wird um 23,26 m und 1325 m² unterschritten
- 2. Der erforderliche Abstand gemäß § 6 HBO für die Errichtung der Windenergieanlage WEA 10 zum Flurstück 15/1, Flur 21 von 58,33 m wird um 23,11 m und 1232 m² unterschritten.

- **Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde**

- **Forstrechtliche Genehmigung nach § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)**

Die Realisierung des Vorhabens setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 5,2341 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag, Schmal + Ratzbor, 02.06.2025) Diese teilt sich auf in:

WEA 08 gesamt 18.179 m² davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 8.537 m² sowie
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 9.642 m²

WEA 09 gesamt 16.620 m² davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 8.117 m² sowie
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 8.503 m²

WEA 10 gesamt 17.542 m² davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 7.558 m² sowie
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 9.984 m²

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV a.F.).

III Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen mit Stand der letzten Ergänzungen vom 27.09.2025 die folgenden Unterlagen zu Grunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides vom 29.09.2025.

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
1	Antrag	
	Anschreiben unter Hinweis auf Anwendung von §6 WindBG	1
1.0	1.0 Deckblatt	1
1.1	1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.2	1.2 Formular 1/1.4: Investitionskosten	2
1.3	1.3 SL_AU_Herstellkosten_E175 EP5-HT-162-ES-C-01_TG_rev00	1
2	Inhaltsverzeichnis	
2.1	2.1 Inhaltsverzeichnis	10
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
3.1	3.1 Kurzbeschreibung	12
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, entfällt	
5	Standort und Umgebung	
5.1	Standort und Umgebung	8
5.2	Datentabelle beantragte WEA	1
5.3	Datentabelle zu berücksichtigende WEA	1
5.4	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000	1
5.5	TRPE Mittelhessen VRG WE 2104 Steckbrief incl. Karte	2
6	Anlagenbeschreibung	
6.1	Formular 6/1	1
6.2	D02765171_2.0_Technische_Beschreibung_E-175 EP5-de	21

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
6.3	D02747200_5.0_de_Technische Beschreibung_Turm und Fundament E-175 EP5-HT-162-ES-C-01	1
6.4	D02692785_2.4_de-en Rotor blade E-175 EP5-RB-01 with trailing edge serrations	1
6.5	D02769513_0.0_de-en_Technische Beschreibung Gondelschnitt E-175 EP5	1
6.6	D02766490_2.1_Technisches Datenblatt_Gondelabmessungen E-175 EP5_ger_eng_fr	1
6.7	D0185200_14.2_de_Technische Beschreibung_Farbgebung	1
6.8	D02796661_2.0__Layout drawing_E-175 EP5-HT-162-ES-C-01	1
6.9	D02775404_2.0_de-en_Technical data sheet_Tower E-175 EP5-HT-162-ES-C-01	1
6.10	D02784458_2.1_de-en_Technical data sheet_DE_E23_Flat foundation_D25,5m_E-175 EP5 HT-162-ES-C-01	9
6.11	D02761648_0.0_de Standard 6 E-175 EP5	17
6.12	D02641620_1.1_en_TI_Overview of control system designation for WEC (Customer)	2
6.13	D0937783-0_#_en_#_TOPlift_L1+_edition_-_Technisches_Datenblatt_-_2020-01_EN	8
6.14	D02467708_1.1_de-en_Operating manual TOPlift L+ edition Operating manual - SN-1203589	96
6.15	D02388126_0.4_de_Technische Anweisung Rettung aus der Aufstiegshilfe (Hailo TOPlift L+)	14
6.16	D0938605-0_#_de_#_TOPlift_L+_edition_-_EG-Baumusterprüfbescheinigung	1
6.17	Betriebsbeschreibung	1
7	Stoffe, Stoffmengen	
7.0	Deckblatt	1
7.1	Formular_07_1; Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.2	Formular_07_2; Art und Jahresmenge der Ausgänge	6
7.3	D02769842_3.1_de_Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe E-175 EP5	20
7.4	D0306661-3.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_GORACON GTO 68_Stand_September_2019	10
7.5	D0515908-5_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_HHS 2000_Stand September_2021	10
7.6	D0188406-3_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex_AG_11-461_Stand_Juli 2021	26

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
7.7	D0361512-3.1_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt__MIDEL_7131-Stand__März_2021	5
7.8	D0306773-3.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL_SHC_632_Dezember 2022	15
7.9	D0514498_2_de_Sicherheitsdatenblatt_RENOLIN UNISYN CLP 220_Stand Dezember 2019	10
7.10	D0776385-1.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_CARTER SG 220_Stand Juni 2022	16
7.11	D0776378_4.0_de_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL SHC GEAR 460_Stand Dezember 2022	13
7.12	D0935423_2.0_de_Sicherheitsdatenblatt_RENOLIN UNISYN CLP 68_Stand Juli 2022	10
7.13	D02490438_0.0_de_TIBOREX_ABSOLUTE_Sicherheitsdatenblatt_Stand Juni 2021	10
7.14	D0515511-2_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex BEM 41-141_Stand November 2020	20
7.15	D0718341-1_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_DEMAG Spezialschmierfett Kette Stand August 2022	10
7.16	D0418756-3_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_Mobil SHC Grease 460 WT_Stand Dezember 2022	14
7.17	D02934689_0.0_#_ger_#_Sicherheitsdatenblatt_GLYSANTIN G40 pink Stand Juni 2021	15
8	Luftreinhaltung, entfällt	
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
9.1	Formular 9.1	2
9.2	Formular 9.2	2
9.3	D0801247_3.1_de_Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
9.4	SL AU Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger	1
10	Abwasser	
10.1	Deckblatt	1
10.2	SL AU Erklärung Abwasser	1
11	Abfallentsorgungsanlagen, entfällt	
12	Abwärmenutzung, entfällt	
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
13.1	Formular_13_1	1
13.2	HAI3_Schallgutachten_10444709-A-1-A	124
13.3	HAI3_Schattenberechnung_10444709-A-2-A	43
13.4	Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen und Schattenwurf	2
13.5	TB Schattenabschaltung-D0229982-4	5
13.6	Sonstige Immissionen	1
13.7	Einfluss auf Erdbebenstationen	2
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
14.0	Deckblatt Kapitel 14	2
14.4	SL AU Störfallverordnung 12-BImSchV_rev001_ger-ger	2
14.5	D0248369_2.2_de_TB_Anlagensicherheit	10
14.6	2024PAV00440_ICE_Haiger_III	25
14.7	D0977373_2.0_de_TÜV NORD Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eis-sensoren 8111 7247 373	22
14.8	D02531399_1.0-de_TB_ENERCON Eisansatzerkennung (PI-CS)	23
14.9	D0260891_17.0_de_Blitzschutz Windenergieanlagen Technische Beschreibung	16
14.10	D0410523_6.3_Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem ger	2
14.11	D0423843_5.0_de_ENERCON SCADA Bat Protection Technische Beschreibung	12
14.12	D0248364_15.1-Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
14.13	D0666851_4.1_de_Technische Beschreibung Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	12
14.14	D02547282_0.1-Notstromversorgung der Befuerung für Windenergieanlagen in Dt	1
14.15	D0293153_2-de-Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
14.16	BIRAL SWS-100 Visibility sensor	2
14.17	Data sheet R32H-G4.1	2
14.18	Data sheet R100IR25r1-G4.1	2
14.19	R100IR25r1-G4 Konformitätsbescheinigung 20210112	2

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
14.20	Zert-R32H-G4.1-LS254_20221103113023	1
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
15.0	Deckblatt Kapitel 15	1
15.1	15.4.01_SL_AU_Arbeitsschutz Aufbau_rev001_ger-ger	1
15.2	15.4.02 D0446785_2.3_de_TB_Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
16	Brandschutz	
16.0	Deckblatt Kapitel 16	1
16.1	2024-03-27_BSK_3_WEA_E-175_EP5_E3,_NH_162m,_WP_Haiger_III,_Lahn-Dill-Kreis,_Hessen	34
16.2	D0736681_8.0_de_Technische Beschreibung Brandschutz EP5	6
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.0	Deckblatt Kapitel 17	1
17.1	Formular17_1__Stand_August_2021_.pdf	5
17.2	Formular17_2__Stand_August_2021.pdf	5
17.3	Formular17_7__Stand_August_2021_.pdf	4
17.4	D02769842_3.1_de_Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5.pdf	20
18	Bauvorlagen	
	Deckblatt Kapitel 18	1
18.1.0	Deckblatt Bauantrag	2
18.1.1	Bauantragsformular_signed.pdf	2
18.1.2	Bauantrag_Fortsetzung_Befreiung_Abstandsflächen_signed.pdf	2
18.1.3	Checkliste Vorprüfung_18_44 BNatSchG_mit_Maßnahmenkonzept_signed.pdf	13
18.1.4	Kraeckmann_Bauvorlageberechtigung.pdf	1
18.1.5	161220_Vollmacht_Kraeckmann_Architekt_signed.pdf	1
18.1.6	240318_Bauantrag_Berechn_Beschreibungen_signed.pdf	4
18.1.7	240306_HRB_5151_ENTEGA-AG.pdf	2

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
18.1.8	HAI3_Verpflichtungserklärung Rückbau_signed.pdf	1
18.1.9	240226_Statistischer_Erhebungsbogen.pdf	36
18.1.10	16278_Topo_7_500_signed.pdf	1
18.1.11	16279_Luftbild_5_000_WEA08_signed.pdf	1
18.1.12	16279_Luftbild_5_000_WEA09_und_WEA10_signed.pdf	1
18.1.13	16280_Kataster_5_000_WEA08_signed.pdf	1
18.1.14	16280_Kataster_5_000_WEA09_signed.pdf	1
18.1.15	16280_Kataster_5_000_WEA10_signed.pdf	1
18.1.16	16281_Lageplan_1_000_WEA08_signed.pdf	1
18.1.17	16281_Lageplan_1_000_WEA09_signed.pdf	1
18.1.18	16281_Lageplan_1_000_WEA10_signed.pdf	1
18.1.19	16282_Luftbild_1_000_WEA08_signed.pdf	1
18.1.20	16282_Luftbild_1_000_WEA09_signed.pdf	1
18.1.21	16282_Luftbild_1_000_WEA10_signed.pdf	1
18.1.22	16286_Abstandsflaechen_WEA08_2_500.pdf	1
18.1.23	16286_Abstandsflaechen_WEA09_2_500.pdf	1
18.1.24	16286_Abstandsflaechen_WEA10_2_500.pdf	1
18.1.25	240320_Flurkarte_m_Eintragung_WEA08_signed.pdf	1
18.1.26	240320_Flurkarte_m_Eintragung_WEA09_signed.pdf	1
18.1.27	240320_Flurkarte_m_Eintragung_WEA10_signed.pdf	1
18.1.28	16285_Ansicht_WEA08_signed.pdf	1
18.1.29	16285_Ansicht_WEA09_signed.pdf	1
18.1.30	16285_Ansicht_WEA10_signed.pdf	1
18.2	I17-SE-2024-125 Standsicherheitsnachweis.pdf	38
18.3	Bodengutachten_GA_B2.pdf	113
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
19.0	Deckblatt Kapitel 19.pdf	1
19.1	Deckblatt Freisetzung von Treibhausgasemissionen; entfällt	
19.2	Flugsicherheit	
19.2.1	Deckblatt Flugsicherheit.pdf	1
19.2.2	ÜLP M25.000.pdf	1
19.2.3	Formular_19_2.pdf v. 13.09.2024_b	1
19.3	Naturschutzrecht Deckblatt Naturschutzrecht.pdf	2
19.3.1	Haiger III LBP 12-08-2025 mit Anerkennungsschreiben.pdf	148
19.3.2	Haiger_III_LBP_Karte_1a_Vorhaben_WEA_8_Okt_2024.pdf	1
19.3.3	Haiger_III_LBP_Karte_1b_Vorhaben_WEA_9_Sep_2024.pdf	1
19.3.4	Haiger_III_LBP_Karte_1c_Vorhaben_WEA_10_Sep_2024.pdf	1
19.3.5	Haiger_III_LBP_Karte_2a_Biototypen_WEA_8_Nov_2024.pdf	1
19.3.6	Haiger_III_LBP_Karte_2b_Biototypen_WEA_9_Nov_2024.pdf	1
19.3.7	Haiger_III_LBP_Karte_2c_Biototypen_WEA_10_Nov_2024pdf	1
19.3.8	Haiger III Karte 3 §30-Biotope_Okt_2024.pdf	1
19.3.8.1	19.3.8.1 Haiger III Karte 3a Natura 2000-Gebiete_NEU	1
19.3.9	Haiger III Karte 4 Landschaftsbild.pdf	1
19.3.10	Haiger III Karte 5 Landschaftsbild.pdf	1
19.3.11	Haiger III Karte 6 Landschaftsbild.pdf	1
19.3.12	Haiger III Karte 7 Landschaftsbild.pdf	1
19.3.13	Haiger III Karte 8 Landschaftsbild.pdf	1
19.3.14	Haiger_III_LBP_Karte_9a_Vorhaben_m_Maßn_WEA_8_Mai_2025.pdf	1
19.3.15	Haiger_III_LBP_Karte_9b_Vorhaben_mit_Maßn_WEA_9_Mai_2025.pdf	1
19.3.16	Haiger_III_LBP_Karte_9c_Vorhaben_mit_Maßn_WEA_10_Mai_2025.pdf	1
19.3.17.	Haiger_III_LBP_Karte_10a_Folgenutzung_WEA_8_Sept_2024.pdf	1
19.3.18	Haiger_III_LBP_Karte_10b_Folgenutzung_WEA_9_Sep_2024.pdf	1
19.3.19	Haiger_III_LBP_Karte_10c_Folgenutzung_WEA_10_Sep_2024.pdf	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
19.3.19.1	19.3.19.1 Karte 11 Ökokontoflächen	1
19.3.20	Haiger III Maßnahmenkonzept 2024-05-03.pdf	1
19.3.21	Haselmauskartierung WEA08_10 2025-05-12.pdf	47
19.3.22	WEA 8 2024-01-25.pdf	1
19.3.23	WEA 8 Maßnahmen 2024-01-2024.pdf	1
19.3.24	WEA 9 2024-01-25.pdf	1
19.3.25	WEA 9 Maßnahmen 2025.pdf	1
19.3.26	WEA 10 2024-01-25.pdf	1
19.3.27	WEA 10 Maßnahmen 2025.pdf	1
19.3.28	Ergebnisbericht_Höhlenbaum-Nachsuche_WEA-08.pdf	4
19.3.29	Ergebnisbericht_Höhlenbaum-Nachsuche_WEA-09.pdf	7
19.3.30	Ergebnisbericht_Höhlenbaum-Nachsuche_WEA-10.pdf	8
19.3.31	Haiger III WEA 08 - 10 Natura 2000 Vorprüfung 20-11-2024; Schmal+Ratzbor	26
19.4	Forstrecht Deckblatt Forstrecht.pdf	2
19.4.1	Haiger III Forst BImSchG 02-06-2025.pdf	41
19.4.2	Haiger III Karte 1 Übersicht Standorte.pdf	1
19.4.3	Haiger III Karte 2 Hauptbaumarten.pdf	1
19.4.4	Haiger III Karte 3a Vorhaben WEA 8_Okt_2024.pdf	1
19.4.5	Haiger III Karte 3b Vorhaben WEA 9.pdf	1
19.4.6	Haiger III Karte 3c Vorhaben WEA 10.pdf	1
19.4.7	Haiger III Karte 4a Rodung WEA 8 2025.pdf	1
19.4.8	Haiger III Karte 4b Rodung WEA 9 2025.pdf	1
19.4.9	Haiger III Karte 4c Rodung WEA 10 2025.pdf	1
19.4.10	HAI3_WEA8_Längsschnitt_A-A_u_Lage_A1_250_500.pdf	1
19.4.11	HAI3_WEA8_Querschnitt_B-B_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.12	HAI3_WEA8_Querschnitt_C-C_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.13	HAI3_WEA8_Querschnitt_D-D_Lage_A2_250_500.pdf	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
19.4.14	HAI3_WEA8_Querschnitt_E-E_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.15	HAI3_WEA9_Längsschnitte_A-A_A1_250_500.pdf	1
19.4.16	HAI3_WEA9_Querschnitt_B-B_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.17	HAI3_WEA9_Querschnitt_C-C_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.18	HAI3_WEA9_Querschnitt_D-D_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.19	HAI3_WEA9_Querschnitt_E-E_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.20	HAI3_WEA10_Längsschnitt_A-A_A1_250_500.pdf	1
19.4.21	HAI3_WEA10_Querschnitt_B-B_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.22	HAI3_WEA10_Querschnitt_C-C_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.23	HAI3_WEA10_Querschnitt_D-D_Lage_A2_250_500.pdf	1
19.4.24	HAI3_WEA10_Querschnitt_E-E_A2_250_500.pdf	1
19.4.25	HAI3_Einverständniserklärung_Stadt_Haiger.pdf	1
19.4.26	19.4.26_HAI3_Einverständnis_Land_Hessen_rev1_beidseitig_unterschrieben	4
19.4.27	Gestattungsvertrag mit der Stadt Haiger vom 23.09.2025	41
19.4.28	241028_HAI3_ÜLP_Infrastruktur_A0_2500.pdf	1
19.4.29	241028_HAI3_ÜLP_Infrastruktur_o.LB_A0_2500.pdf	1
19.5	Denkmalschutz Deckblatt Denkmalschutz	1
19.5.1	EV2023-376_Bericht_FINAL.pdf	61
19.6	Wasserrecht; wassergefährdende Stoffe s. Kap. 17	
19.6.1	Vermerk zur Stellungnahme Dezernat 41.2.pdf	5
19.6.2	Fachbeitrag Gewässerökologie 2024-59.pdf	28
19.6.3	Detaillageplan HAI3-WEA08 mit Gewässerschutzmaßnahmen A3_1500_FINAL.pdf	1
19.6.3	241028_HAI3_ÜLP_Infrastruktur_A0_2500	1
19.6.4	241028_HAI3_ÜLP_Infrastruktur_o.LB_A0_2500	1
19.7	Bodenschutz Deckblatt Bodenschutz (Verweis auf FB 19.3)	1
19.7.1	Formular 19.3.pdf	2

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Blatt
19.7.2	Bodenkundliches_Gutachten_WEA_HaigerIII_Entega.pdf	65
19.8	Weterradar Deckblatt Weterradar.pdf	1
19.8.1	Anforderungen _DWD_WEA_Radar_V1.4.pdf	12
19.8.2	Lage Weterradar und Windpark.pdf	1
19.9	Raumordnung Deckblatt Raumordnung.pdf (Verweis auf Kap. 5)	1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung; entfällt	
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
21	Deckblatt Kapitel 21.pdf	1
21.1	SL AU Maßnahmen Betriebseinstellung_Rev04_ger-ger.pdf	1
21.2	Rückbaukostenschätzung 2023 E-175 EP5 HT 162mNh.pdf	1
21.3	HAI3_Verpflichtungserklärung Rückbau_signed.pdf	1

IV Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Umfang der Genehmigung

Die Windkraftenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen)
- der Errichtung der einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Verzögerungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid festgelegten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung des Datums der Inbetriebnahme

Der Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt III genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung bei Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung 23, Bauen und Wohnen, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen, etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsicht beim Lahn-Dill-Kreis, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belastigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Betriebsstoffen oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Das gilt auch für den Fall, dass es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windkraftanlage gekommen ist. Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde: Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises: 06441/407 1200
- Notruf 112

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form

eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ein Nachweis über die Standortkoordinaten mit dem Rechts- und Hochwert (UTM) der Windenergieanlagen vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlagen ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung 23, Bauen und Wohnen, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen.

1.12 Beendigung der Nutzung

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundaments vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung 23, Bauen und Wohnen, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, anzuzeigen.

2. Baurecht

2.1 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

2.2 Anlagenrückbau

Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Dies beinhaltet alle ober- und unterirdischen Anlagen, Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürliche Bodenfunktion und bisherige Nutzungsfunktion wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

2.3 Sicherheitsleistung

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anlagenbetreiber zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung für die WEA 08, WEA 09 und WEA 10 spätestens

bis zum Baubeginn eine unbefristete Sicherheit leistet und diese bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.4 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. S. 850) zu ermitteln.

Die Sicherheitsleistung beträgt demnach bei drei Anlagen:

162 m Nabenhöhe x 1.000,00 €/m x 3 = 162.000,00 € x 3 = 486.000,00 €

Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung für jede Anlage getrennt zu erbringen.

2.5 Art der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung hat in Hinblick auf die Eignung des Sicherungsmittels insbesondere die Insolvenzfestigkeit, den unbedingten Zugriff durch die für den Rückbau zuständige Behörde (UBA) und die Unbefristetheit des Sicherungsmittels zu erfüllen.

In Betracht kommt vorzugsweise die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bankbürgschaft.

2.6 Betreiberwechsel

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.

Eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i. S. der Ziffer 2.1.4 in gleicher Höhe bei dem Träger der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht ist.

2.7 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.8 Anzeige Baubeginn

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, zurückzusenden (§ 75 Abs. 3 HBO). Als Bauleiter kann nur

anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 59 Abs. 2 HBO).

Für die Mindestqualifikation gilt § 57 Abs. 3 HBO gemäß Vordruck BAB 17/2018 HMWVL in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

2.9 Wiederkehrende Prüfung

In regelmäßigen Intervallen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige an Maschinen, Rotorblättern und der Turmkonstruktion gemäß den Richtlinien für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik durchzuführen (§ 53 HBO). Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre und können auf max. 4 Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma durch autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Anlagen durchgeführt wird. Die Wartungs- und Prüfungsprotokolle sind zu archivieren.

2.10 Standsicherheit

2.10.1 Der Prüfbescheid Nr. 3821605-83-d Rev. 0 vom 28.03.2024 sowie die darin unter Punkt 4 beschriebenen Prüfberichte des TUV Süd zur Typenprüfung der Windenergieanlage sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.10.2 Die Überwachung der mit der Typenprüfung übereinstimmenden Bauausführung muss durch das Prüfamts erfolgen, welches die Typenprüfung durchgeführt hat, § 13 Abs. 4 HPPVO § 45 Abs. 2 HBO. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich Prüfer der Mitarbeit von Prüfberechtigten bedienen, § 14 Abs. 4 HPPVO.

Die Beauftragung ist mit Baubeginn gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar und der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

2.11 Die geforderten Bodenkennwerte gemäß Bericht zur Typenprüfung der Gründung sind durch einen baubegleitenden Bodengutachter den vorhandenen Bodenkennwerten gegenüberzustellen und hinsichtlich der Zulässigkeit zu bewerten. Weiterhin sind vom Gutachter die ausreichende Sicherheit gegen Grundbruch sowie der Wasserstand zu bestätigen. Die Konformitätsbescheinigung des Bodengutachters ist der Bauaufsichtsbehörde des Lahn-Dill-Kreises vorzulegen.

2.12 Einmessung vor Baubeginn

Die Fluchtlinien und das geplante Bauwerk müssen vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt und die Höhenlage angetragen sein. Außerdem sind die der Baugenehmigung zugrunde liegenden Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche zu überprüfen. Die richtige Durchführung dieser Maßnahme ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Bodenmanagement, eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder eines sonstigen Vermessungsingenieurs vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar und der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43, 1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen nachzuweisen.

2.13 Schutz während der Bauarbeiten/ Rücksichtnahme

2.13.1 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind während der Bauarbeiten gegen Beschädigungen zu schützen. Die Lage von unterirdischen Gas-, Wasser-, Strom- oder sonstigen Versorgungsleitungen sind bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Energieversorgungsunternehmen festzustellen. Die ausführenden Unternehmen sind darüber zu unterrichten.

2.13.2 Die Baumaßnahme ist nach § 3 HBO so zu errichten und die Nutzung so zu betreiben, dass den Beschäftigten, den Besitzern oder Bewohnern der benachbarten Grundstücke unzumutbare Nachteile, Gefahren oder Belästigungen durch Lärm, Erschütterung, Staub, Gase, Gerüche und Dämpfe etc. nicht entstehen.

2.13.3 Die Anlage ist mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen der Anlage untersagen.

2.14 Nachweispflichten

2.14.1 Fertigstellung Rohbau

Die Fertigstellung des Rohbaus, die vorzeitige Nutzungsaufnahme und die abschließende Fertigstellung der Anlagen sind der Bauaufsicht mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung, anzuzeigen (§ 53 und 84 HBO).

Sämtliche Formulare (Baubeginn, Rohbaufertigstellung etc.) sind tagesaktuell auf der Internetpräsenz des Hessischen Wirtschaftsministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de/Bauvorlagen-Bauvorlagenerlass-und-Vordrucke> erhältlich.

Grundsätzlich wird empfohlen, die jeweiligen Bauabschnitte für jede Windenergieanlage separat anzuzeigen, um eventuelle Abhängigkeiten von Bescheinigungen zu vermeiden.

2.14.2 Bescheinigung Standsicherheit

Gleichzeitig mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus ist für die Windkraftanlage die mit der Typenprüfung übereinstimmende Bauausführung durch den Sachverständigen für Standsicherheit zu bescheinigen (§ 13 Abs. 4 Hess. Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO, § 53 Abs. 2 HBO).

2.14.3 Inbetriebnahmeprotokoll

Gleichzeitig mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar und der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen für die Windenergieanlagen ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), vorzulegen.

2.15 Blitzschutzanlage

2.15.1 Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Für deren Errichtung gelten die Anforderungen an Blitzschutzanlagen gemäß derzeit gültiger Norm. (DIN EN 62305). Das komplette Blitzschutz- und Erdungssystem ist vor Inbetriebnahme durch ausgebildete Sachkundige zu überprüfen und die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß technischer Baubestimmung zu bescheinigen.

2.15.2 Auf die möglichen Gefahren durch Blitzschlag sind Betriebspersonal und Passanten durch entsprechende Warnschilder hinzuweisen.

2.15.3 Eisansatz

An gut sichtbarer Stelle sind mindestens im Abstand der Kipphöhe der Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabfalls von der Windkraftanlage bei Stillstand hinweisen.

2.15.4 Funktionssicherheit der Eiserkennung und -abschaltung

2.15.5 Eine Bescheinigung eines Sachverständigen über den sachgerechten Einbau und die Funktionssicherheit der geplanten Eiserkennungs- und Abschaltssysteme, sowie der geplanten Rotorblattheizung ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreisest Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme aufweisen. Die Anforderungen zur Umsetzung der Maßnahmen zur Eiserkennung bzw. Abschaltung bei Eisansatz gemäß Auflage der gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagenstandort Haiger III sind zu berücksichtigen.

3. Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz

3.1 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

3.1.1 Für den Windpark sind Übersichtspläne nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen:

- Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein
- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen). Neben dem Übersichtsplan sind zwei zusätzliche Blätter mit folgenden Sicherheitsabständen anzufertigen
 - a) Sicherheitsabstand für einen Brand in der Gondel (Kreis mit dem Radius 1,50-fache Nabenhöhe um die Windenergieanlage)
 - b) Sicherheitsabstand bei Schäden am Rotorblatt (Kreis mit dem Radius 2,50-fache Nabenhöhe um die Windenergieanlage)
- Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlage in sinnvoller

Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Übersichtsplanes anzugeben, Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) ist zu empfehlen.

Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Der Feuerwehrplan ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar abzustimmen und genehmigen zu lassen, § 53 HBO und § 45 HBKG.

3.1.2 Die im Brandschutzkonzept beschriebene Brandschutzordnung Teil A ist gemäß DIN 14096 aufzustellen und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle freigeben zu lassen.

3.2 Sonstiges

Um den abwehrenden Brandschutz mit den durch die bauliche Anlage auftretenden Gefahren vertraut zu machen, ist die zuständige Feuerwehr in die örtlichen Gegebenheiten und die zu treffenden Maßnahmen einzuweisen, §§ 3, 14, 53 HBO.

4. Immissionsschutz

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

Emissionsbegrenzung

4.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 08, WEA 09 und WEA 10 des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 6000kW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 08 WEA 09 WEA 10	108,2 dB(A)	OM-0-0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 106,5 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _w [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
L _{e,max} [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9

4.1.2 Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.1.3 Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

Abnahmemessung und Überwachung

4.1.4 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Nr. 4.1.1 (Emissionsbegrenzung) festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.1.5 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.6 Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils

aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.7 Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus OM-0-0 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.8 Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.9 Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Nr. 4.1.1 (Emissionsbegrenzung) maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und ggf. die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Nr. 4.1.1 (Emissionsbegrenzung) zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.10 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.11 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Nr. 4.1.7 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.1.12 Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1 Die Windenergieanlagen WEA 08, WEA 09 und WEA 10 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2 Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IO 01	Kalteiche, Kalteiche – Ring 35 (Halle Nordwest)
IO 02	Kalteiche, Kalteiche – Ring 22/35 (Verwaltung)
IO 03	Kalteiche, Kalteiche – Ring 39 (Verwaltung)
IO 04	Kalteiche, Kalteiche – Ring 47
IO 08	Burbach, Dynamit Nobel II

4.2.3 Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.2.4 Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.2.5 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen

Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

4.3.1 Die Befeuerungen der Windenergieanlagen mit den bestehenden sieben Windenergieanlagen am Standort Haiger sind zu synchronisieren.

4.3.2 Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Tageskennzeichnung

5.1.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

5.1.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.2 Nachtkennzeichnung

5.2.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

5.2.2 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.2.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.2.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.2.5 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5.3 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

5.3.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.3.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.3.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.3.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.3.5 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.3.6 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.3.7 Der Betreiber hat mit geeigneten Maßnahmen vorzusorgen, dass er im Falle des Ausfalls der Befeuerung unverzüglich Kenntnis erlangt zum Zwecke der Beseitigung der Betriebsstörung.

5.3.8 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.3.9 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.3.10 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.3.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.4.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.4.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.5 Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

5.5.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

5.5.2 Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

5.5.3 Diese Daten haben zu umfassen:

- a) Name des Standorts
- b) Art des Luftfahrthindernisses
- c) Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- d) Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- e) Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- f) Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

5.5.4 Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a MB 52

DFS: He 10514

5.5.5 Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

5.5.6 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

5.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

6. Arbeitsschutz

6.1 Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Fahrwegs der Befahranlage ist auf den Lande- und Zwischenebenen im Inneren des Turms der Windkraftanlage mit trennenden Schutzeinrichtungen auszustatten, um ein Eingreifen in den Fahrweg bei laufender Befahranlage zu verhindern.

Der Zugang zum Maschinenhausdach über Dachluken ist mit einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten, um ein Betreten des Maschinenhausdachs bei drehendem Rotor zu verhindern. unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

7. Arbeitsschutz

7.1 Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Fahrwegs der Befahranlage ist auf den Lande- und Zwischenebenen im Inneren des Turms der Windkraftanlage mit trennenden Schutzeinrichtungen auszustatten, um ein Eingreifen in den Fahrweg bei laufender Befahranlage zu verhindern.

7.2 Der Zugang zum Maschinenhausdach über Dachluken ist mit einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten, um ein Betreten des Maschinenhausdachs bei drehendem Rotor zu verhindern.

7.3 Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Dezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch eine schriftliche Benachrichtigung anzubieten.

8. Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

9. Denkmalschutz

9.1 Bodendenkmalpflege, Archäologie

Die Kohlemeiler im Bereich der WEA 10 und WEA 09, als Fundstelle 60 bzw. 31 im Gutachten bezeichnet, sind baubegleitend per Sondageschnitt zu untersuchen, Profile anzulegen und Proben für C 14 Datierungen zu entnehmen sowie diese Untersuchungen in Auftrag zu geben.

9.2 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sollten durch die Baumaßnahme noch unbekannte Kleindenkmäler, bspw. historische Grenzsteine, Bildstöcke, Wegekreuze etc. betroffen sein, so sind diese in situ zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.

10. Bergrecht

Bei Baumaßnahmen im Bereich der WEA 08, 09 und 10 ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

11. Straßenverkehr

11.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den

betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

11.2 Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind zu vermeiden

11.3 Die Antragstellerin hat vor Nutzung der Zufahrten zur B 54 einvernehmlich mit Hessen Mobil (Außenstelle Dillenburg, Frau Bernhardt, Tel.: 02771/840 260) festzulegen, mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeug vor Ort) sie deren Verschmutzung wirksam vorbeugen wird.

11.4 Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

11.5 Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlage zurückgeführt werden können, freizustellen.

11.6 Mit dem Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte bei Hessen Mobil soll geklärt werden, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen des überörtlichen Verkehrs ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann (Tel.: 0611 366-3076, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de).

12. Oberflächengewässer

11.1 Um das Gewässer (Graben 3) vor versehentlichem Befahren zu schützen, ist beiderseits ein Schutzzaun im Abstand von 5 m ab der Gewässeroberkante zu errichten.

11.2 Die Bodenmieten sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Gräben, vor allem des Gewässers (Graben 3) ausgeschlossen ist.

11.3 Es ist sicherzustellen, dass die bauzeitlichen Überfahrten (in der Regel in Form von Rohrdurchlässen) zur Bedienung der Baustelle ausreichend tief, mindestens 20 cm, in die Gewässersohle eingebunden werden und Steinerdematerial o.ä. als natürliches Ersatzsubstrat auf die Rohrsohle eingebaut wird, um auch während der Bauzeit eine für die Limnofauna passierbare Sohlausbildung zu gewährleisten. Selbiges gilt für die Verlängerung des vorhandenen Durchlasses.

11.4 Alternativ zu den Rohrdurchlässen können auch gewässerbettüberspannende Fahrplatten mit Streifenfundamenten als Auflagen zum Einsatz kommen. Diese Variante hat den Vorteil, dass keine Eingriffe in die vorhandene Gewässerstruktur erfolgen und der Rückbau dieser Bauwerke gewässerschonender ist.

11.5 Alle bauzeitlichen Kreuzungsbauwerke sowie der Schutzzaun sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen und das umliegende Gelände naturnah wiederherzustellen.

13. Abfallrecht

13.1 Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und bei Wartungsarbeiten können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfiler, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

13.2 Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

13.3 Entsorgung von Bauabfällen

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



14. Naturschutz

14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

13.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

13.1.2 Kompensation

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **128.481 Biotopwertpunkten (BWP)** für die Eingriffe in den Naturhaushalt und **13.000 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Boden festgesetzt. Durch den Kauf von Ökopunkten in Höhe von **171.760 Biotopwertpunkten** bei Hessenforst wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen.

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **30.279 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

13.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-

Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

13.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **170.836,64 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060251531412** und des Aktenzeichens **1060-2025-295675** auf folgendes Konto zu überweisen:

Hess. Min. Landw. u. Umw. Trsf.
Landesbank Hessen-Thür Girozentrale
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

13.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

13.1.6 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer

vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses

- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

13.1.7 Bauzeitenbeschränkung

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

13.1.8 Schutz angrenzender Flächen

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

13.1.9 Auspflückung Eingriffsbereich

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA 08, 09 und WEA 10 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflücken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

13.1.10 Abgrenzung des Eingriffsbereich

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA 08, 09 und 10 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl.

Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

13.1.11 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

13.2 Vorsorgender Bodenschutz

13.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025), zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

13.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

13.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

13.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

13.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

13.2.6 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

13.2.8 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

13.2.9 Rodung von Wurzelstöcken

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 13.2.6. ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

13.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

13.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifizierten, Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

13.2.12 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

13.2.13 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der WEA 08, 09 und WEA 10 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

13.2.14 Rückbau der Anlage

Wird der Betrieb der WEA 08, 09 und WEA 10 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der WEA 08, 09 und WEA 10 oder einer einzelnen WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das

heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 08, 09 und 10 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 08, 09 und 10 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) herzustellen.

13.3 WEA 08

13.3.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 08 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 08 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 08 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung Ziffer a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 08 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Betriebsprotokoll zu den Abschaltzeiten

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 08 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

13.3.2 Gondelmonitoring

An der WEA 08 des Windparks „Haiger III“ ist kein separates Gondelmonitoring durchzuführen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings 2024 und 2025 an der WEA 07 Haiger II, wie im Genehmigungsbescheid vom 07.02.2022 (Az. RPGI-43.1-53e1410/6-2014/9) vorgesehen, können auf die o.g. WEA übertragen werden (LBP des Büro Schmal & Ratzbor, Ziffer 7.2.2, Stand: August 2025).

Es ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 08 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

13.3.3 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Modifizierung der oben genannten berechneten Abschaltzeiten an der WEA 08 gemäß Nebenbestimmung **Ziffer 13.3.1. a)** bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings 2024 und 2025 für die WEA 07, Haiger II (Bescheid vom 07.02.2022; Az. RPGI-43.1-53e1410/6-2014/9), der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

13.3.4 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (Ziffer 7.1.2 LBP)* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

13.3.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter **Ziffer 13.3.4** dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.3.6 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter **Ziffer 13.3.4** dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu

verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Die Methode kann vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abgestimmt werden.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.3.7 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) drei Quartierbäume im Baufeld der WEA 08 betroffen sind, sind neun Ersatzquartiere zu schaffen.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 08 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.3.8 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) drei Quartierbäume im Baufeld der WEA 08 betroffen sind, sind neun Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.3.9 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 08 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt

erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

13.3.10 Ameisenschutz

Zum Schutz von Nestern der Roten Waldameise die im Nahbereich oder innerhalb der festgestellten Baufelder liegen, sind vor Baubeginn, nach Vorgabe der Maßnahme 7.1.5 (LBP des Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) erforderliche Sicherungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedlung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden. Ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ist festzulegen. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwerke in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedlung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar, ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Ameisenum-siedlung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

13.4 WEA 09

13.4.1 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme 2 VAS - *Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnitтарbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.

Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstöcken und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

13.4.2 Anbringen von Haselmauskästen

Ergänzend zu der Maßnahme *3 A CEF Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 09 im räumlichen Verbund zur WEA stattzufinden. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben im LBP, Abb. 15, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

13.4.3 Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme *4ACEF, Schaffung artenreicher Waldinnensäume zum Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) zu pflanzen. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben im LBP, Abb. 15, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der fruchttragenden Sträucher und eine Fotodokumentation enthalten.

13.4.4 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 09 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 09 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 09 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung Ziffer a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 09 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Einhaltung und Nachweis der Abschaltzeiten

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 09 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

13.4.5 Gondelmonitoring

An der WEA 09 des Windparks „Haiger III“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring gem. 13.3.2 in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 09 anzubringen. Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 09 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

13.4.6 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 13.4.4. a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 09 des „WP Haiger III“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

13.4.7 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (Ziffer 7.1.2 LBP)* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

13.4.8 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.3.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.4.9 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.3.7 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Die Methode kann vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abgestimmt werden.

- c) Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.4.10 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) vier Quartierbäume im Baufeld der WEA 09 betroffen sind, sind 12 Ersatzquartiere zu schaffen.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 09 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.4.11 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) vier Quartierbäume im Baufeld der WEA 09 betroffen sind, sind 12 Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.4.12 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 09 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

13.4.13 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze

Die Maßnahme zum bauzeitlichen Schutz der Wildkatze (Ziffer 7.1.4 im LBP) ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 09 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

13.4.14 Phänologische Abschaltung für den Schwarzstorch

Die WEA 09 ist bei Nachweis erfolgreicher Bruten des Schwarzstorches im Horst HS19 zum Schutz flugunerfahrener Jungschwarzstörche abzuschalten. Zur Ermittlung der Abschaltung und der notwendigen Abschaltzeiten ist folgendes Verfahren durchzuführen:

- a) Es hat während der vollständigen Betriebsdauer der Anlage in jedem Jahr eine Überwachung der Schwarzstorchaktivitäten, zur Ermittlung des Bruterfolgs, durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson zu erfolgen.
- b) Es kann auf die Abschaltung verzichtet werden, wenn keine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Negativnachweis).
- c) Wenn eine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Positivnachweis), hat eine Ermittlung der erforderlichen Abschaltparameter wie folgt zu erfolgen:
 - Hierzu ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson, durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Flüggegewerdens der Jungstörche zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Startzeitpunkt für die Abschaltung fest.
 - Weiter ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Abzugs der Jungstörche aus dem Brutrevier zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Endzeitpunkt für die Abschaltung fest.

Über den festgesetzten Start- und Endzeitpunkt der Abschaltung ist die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

Während des festgesetzten Start- und Endzeitpunkts hat die Abschaltung tagsüber, d.h. von meteorologischem Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

Über die Durchführung der Abschaltung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12.

eines jeden Jahres ein Bericht in digitaler Form für die o.g. Anlage vorzulegen, der auch die Abschaltprotokolle beinhaltet.

13.5 WEA 10

13.5.15 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme 2 VAS - *Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.
- c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinterten Haselmäusen führen.
Soweit nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.
Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

13.5.16 Anbringen von Haselmauskästen

Ergänzend zu der Maßnahme *3 A CEF Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 10 im räumlichen Verbund zur WEA stattzufinden. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben im LBP, Abb. 16, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

13.5.17 Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme *4ACEF, Schaffung artenreicher Waldinnensäume zum Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) zu pflanzen. Die Maßnahmen sind gemäß der Vorgaben im LBP, Abb. 16, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der fruchttragenden Sträucher und eine Fotodokumentation enthalten.

13.5.18 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 10 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 10 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 10 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung Ziffer a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 10 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 10 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

13.5.19 Gondelmonitoring

An der WEA 10 des Windparks „Haiger III“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 10 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die

Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 10 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

13.5.20 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 13.5.18 a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 10 des „WP Haiger III“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

13.5.21 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (Ziffer 7.1.2 LBP)* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

13.5.22 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.5.10 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.5.23 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.5.10 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Die Methode kann vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim

Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abgestimmt werden.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.5.24 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) fünf Quartierbäume im Baufeld der WEA 10 betroffen sind, sind 15 Ersatzquartiere zu schaffen.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 10 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.5.25 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) fünf Quartierbäume im Baufeld der WEA 10 betroffen sind, sind 15 Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.5.26 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 10 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

13.5.27 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze

Die Maßnahme zum bauzeitlichen Schutz der Wildkatze (Ziffer 7.1.4 im LBP) ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 10 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

13.5.28 Phänologische Abschaltung für den Schwarzstorch

Die WEA 10 ist bei Nachweis erfolgreicher Bruten des Schwarzstorches im Horst HS19 zum Schutz flugunerfahrener Jungschwarzstörche abzuschalten. Zur Ermittlung der Abschaltung und der notwendigen Abschaltzeiten ist folgendes Verfahren durchzuführen:

- a) Es hat während der vollständigen Betriebsdauer der Anlage in jedem Jahr eine Überwachung der Schwarzstorchaktivitäten, zur Ermittlung des Bruterfolgs, durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson zu erfolgen.
- b) Es kann auf die Abschaltung verzichtet werden, wenn keine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Negativnachweis).
- c) Wenn eine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Positivnachweis), hat eine Ermittlung der erforderlichen Abschaltparameter wie folgt zu erfolgen:
 - Hierzu ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson, durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Flüggewerdens der Jungstörche zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Startzeitpunkt für die Abschaltung fest.
 - Weiter ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Abzugs der Jungstörche aus dem Brutrevier zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Endzeitpunkt für die Abschaltung fest.

Über den festgesetzten Start- und Endzeitpunkt der Abschaltung ist die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Während des festgesetzten Start- und Endzeitpunkts hat die Abschaltung tagsüber, d.h. von meteorologischem Sonnenaufgang bis

Sonnenuntergang zu erfolgen. Über die Durchführung der Abschaltung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht in digitaler Form für die o.g. Anlage vorzulegen, der auch die Abschaltprotokolle beinhaltet.

15. Forstwirtschaft/ Forstrecht

15.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

15.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

15.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Herborn unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

15.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Herborn zu erfolgen.

15.5 Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

15.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb

des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

15.7 Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

15.8 Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

15.9 Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

15.10 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

15.11 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu

berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

15.12 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw.).

15.13 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

15.14 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

15.15 Die aufgeschütteten Erdrampen für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bongosiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

15.16 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst. 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar

verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

15.17 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen. Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

15.18 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 14.14 und 14.16 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

15.19 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

15.20 Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Herborn in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegbaus zu erfolgen.

15.21 Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen. Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Herborn in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

15.22 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Herborn zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind gemäß Maßnahme AM1a und AM1b (LBP Juni 2025) zu wählen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

15.23 Der Abschluss der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter

Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

15.24 Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

15.25 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 28.129 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 48.097 € leistet. Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

15.26 Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von € 47.455,52 festgesetzt. Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de nachzuweisen.

Referenznummer:

8950736255315009

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

15.27 Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

V Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

1.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem. § 15 Abs. 1), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

1.4 Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.5 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.6 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.7 Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.1 Hinweise zum Immissionsschutz

1.2 Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Dezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch eine schriftliche Benachrichtigung anzubieten.

2. Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3. Denkmalschutz

3.1 Bodendenkmalpflege, Archäologie

Die Kohlemeiler im Bereich der WEA 10 und WEA 09, als Fundstelle 60 bzw. 31 im Gutachten bezeichnet, sind baubegleitend per Sondageschnitt zu untersuchen, Profile anzulegen und Proben für C 14 Datierungen zu entnehmen sowie diese Untersuchungen in Auftrag zu geben.

3.2 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sollten durch die Baumaßnahme noch unbekannte Kleindenkmäler, bspw. historische Grenzsteine, Bildstöcke, Wegekreuze etc. betroffen sein, so sind diese in situ zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.

4. Bergrecht

Bei Baumaßnahmen im Bereich der WEA 08, 09 und 10 ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

5. Straßenverkehr

5.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

5.2 Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind zu vermeiden

5.3 Die Antragstellerin hat vor Nutzung der Zufahrten zur B 54 einvernehmlich mit Hessen Mobil (Außenstelle Dillenburg, Frau Bernhardt, Tel.: 02771/840 260) festzulegen, mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeug vor Ort) sie deren Verschmutzung wirksam vorbeugen wird.

5.4 Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

5.5 Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlage zurückgeführt werden können, freizustellen.

5.6 Mit dem Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte bei Hessen Mobil soll geklärt werden, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene

klassifizierte Straßen des überörtlichen Verkehrs ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann (Tel.: 0611 366-3076, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de).

6. Oberflächengewässer

11.1 Um das Gewässer (Graben 3) vor versehentlichem Befahren zu schützen, ist beiderseits ein Schutzzaun im Abstand von 5 m ab der Gewässeroberkante zu errichten.

11.2 Die Bodenmieten sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Gräben, vor allem des Gewässers (Graben 3) ausgeschlossen ist.

11.3 Es ist sicherzustellen, dass die bauzeitlichen Überfahrten (in der Regel in Form von Rohrdurchlässen) zur Bedienung der Baustelle ausreichend tief, mindestens 20 cm, in die Gewässersohle eingebunden werden und Steinerdematerial o.ä. als natürliches Ersatzsubstrat auf die Rohrsohle eingebaut wird, um auch während der Bauzeit eine für die Limnofauna passierbare Sohlausbildung zu gewährleisten. Selbiges gilt für die Verlängerung des vorhandenen Durchlasses.

11.4 Alternativ zu den Rohrdurchlässen können auch gewässerbettüberspannende Fahrplanken mit Streifenfundamenten als Auflagen zum Einsatz kommen. Diese Variante hat den Vorteil, dass keine Eingriffe in die vorhandene Gewässerstruktur erfolgen und der Rückbau dieser Bauwerke gewässerschonender ist.

11.5 Alle bauzeitlichen Kreuzungsbauwerke sowie der Schutzzaun sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen und das umliegende Gelände naturnah wiederherzustellen.

7. Abfallrecht

7.1 Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und bei Wartungsarbeiten können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Ge- triebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wär- meübertragungsöle auf Mineral- ölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wär- meübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartu- schen, Ölbinder, ÖlfILTER, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzklei- dung, die mit gefährlichen Stof- fen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährli- che Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

7.2 Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.3 Entsorgung von Bauabfällen

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



8. Naturschutz

8.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

13.5.29 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

13.5.30 Kompensation

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **128.481 Biotopwertpunkten (BWP)** für die Eingriffe in den Naturhaushalt und **13.000 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Boden festgesetzt. Durch den Kauf von Ökopunkten in Höhe von **171.760 Biotopwertpunkten** bei Hessenforst wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen.

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **30.279 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

13.5.31 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

13.5.32 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **170.836,64 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060251531412** und des Aktenzeichens **1060-2025-295675** auf folgendes Konto zu überweisen:

Hess. Min. Landw. u Umw. Trsf.
Landesbank Hessen-Thür Girozentrale
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

13.5.33 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

13.5.34 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie

der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

13.5.35 Bauzeitenbeschränkung

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

13.5.36 Schutz angrenzender Flächen

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

13.5.37 Auspflöckung Eingriffsbereich

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA 08, 09 und WEA 10 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflöcken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

13.5.38 Abgrenzung des Eingriffsbereich

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA 08, 09 und 10 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

13.5.39 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu

erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

13.6 Vorsorgender Bodenschutz

13.6.40 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025), zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

13.6.41 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

13.6.42 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

13.6.43 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

13.6.44 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden

dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

13.6.45 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.6.46 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

13.6.47 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

13.6.48 Rodung von Wurzelstöcken

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 13.2.6. ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

13.6.49 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

13.6.50 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifizierten, Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

13.6.51 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

13.6.52 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendepunkten der WEA 08, 09 und WEA 10 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Bau Feld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

13.6.53 Rückbau der Anlage

Wird der Betrieb der WEA 08, 09 und WEA 10 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der WEA 08, 09 und WEA 10 oder einer einzelnen WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 08, 09 und 10 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 08, 09 und 10 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) herzustellen.

13.7 WEA 08

13.7.54 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

e) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 08 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

f) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 08 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

g) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 08 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung Ziffer a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 08 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

h) Betriebsprotokoll zu den Abschaltzeiten

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 08 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

13.7.55 Gondelmonitoring

An der WEA 08 des Windparks „Haiger III“ ist kein separates Gondelmonitoring durchzuführen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings 2024 und 2025 an der WEA 07 Haiger II, wie im Genehmigungsbescheid vom 07.02.2022 (Az. RPIG-43.1-53e1410/6-2014/9) vorgesehen, können auf die o.g. WEA übertragen werden (LBP des Büro Schmal & Ratzbor, Ziffer 7.2.2, Stand: August 2025).

Es ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 08 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim

Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

13.7.56 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BlmSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BlmSchG zur Modifizierung der oben genannten berechneten Abschaltzeiten an der WEA 08 gemäß Nebenbestimmung **Ziffer 13.3.1. a)** bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings 2024 und 2025 für die WEA 07, Haiger II (Bescheid vom 07.02.2022; Az. RPGI-43.1-53e1410/6-2014/9), der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

13.7.57 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (Ziffer 7.1.2 LBP)* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

13.7.58 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter **Ziffer 13.3.4** dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.7.59 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter **Ziffer 13.3.4** dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Die Methode kann vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abgestimmt werden.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen

für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.7.60 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) drei Quartierbäume im Baufeld der WEA 08 betroffen sind, sind neun Ersatzquartiere zu schaffen.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 08 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.7.61 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) drei Quartierbäume im Baufeld der WEA 08 betroffen sind, sind neun Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher

Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.7.62 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 08 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- c) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- d) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

13.7.63 Ameisenschutz

Zum Schutz von Nestern der Roten Waldameise die im Nahbereich oder innerhalb der festgestellten Baufelder liegen, sind vor Baubeginn, nach Vorgabe der Maßnahme 7.1.5 (LBP des Büro

Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) erforderliche Sicherungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedlung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzware e.V. angeleitet werden. Ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ist festzulegen. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzware in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedlung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar, ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Ameisenumsiedlung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

13.8 WEA 09

13.8.64 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme 2 VAS - *Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

- h) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.
- i) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnitarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.
- j) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- k) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von

Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.

Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

l) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist. Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

m) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

n) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstöcken und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

13.8.65 Anbringen von Haselmauskästen

Ergänzend zu der Maßnahme *3 A CEF Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 09 im räumlichen Verbund zur WEA stattzufinden. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben im LBP, Abb. 15, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

13.8.66 Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme 4ACEF, *Schaffung artenreicher Waldinnensäume zum Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) zu pflanzen. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben im LBP, Abb. 15, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der fruchttragenden Sträucher und eine Fotodokumentation enthalten.

13.8.67 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

e) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 09 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

f) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 09 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim

Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

g) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 09 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung Ziffer a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 09 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

h) Einhaltung und Nachweis der Abschaltzeiten

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 09 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

13.8.68 Gondelmonitoring

An der WEA 09 des Windparks „Haiger III“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring gem. 13.3.2 in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 09 anzubringen. Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 09 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

13.8.69 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 13.4.4. a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 09 des „WP Haiger III“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

13.8.70 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (Ziffer 7.1.2 LBP)* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

13.8.71 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.3.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.8.72 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.3.7 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Die Methode kann vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abgestimmt werden.
- c) Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.8.73 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) vier Quartierbäume im Baufeld der WEA 09 betroffen sind, sind 12 Ersatzquartiere zu schaffen.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen

ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 09 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.8.74 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) vier Quartierbäume im Baufeld der WEA 09 betroffen sind, sind 12 Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.8.75 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 09 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- c) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- d) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

13.8.76 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze

Die Maßnahme zum bauzeitlichen Schutz der Wildkatze (Ziffer 7.1.4 im LBP) ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 09 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrä-mung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

13.8.77 Phänologische Abschaltung für den Schwarzstorch

Die WEA 09 ist bei Nachweis erfolgreicher Bruten des Schwarzstorches im Horst HS19 zum Schutz flugunerfahrener Jungschwarzstörche abzuschalten. Zur Ermittlung der Abschaltung und der notwendigen Abschaltzeiten ist folgendes Verfahren durchzuführen:

- d) Es hat während der vollständigen Betriebsdauer der Anlage in jedem Jahr eine Überwachung der Schwarzstorchaktivitäten, zur Ermittlung des Bruterfolgs, durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson zu erfolgen.
- e) Es kann auf die Abschaltung verzichtet werden, wenn keine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Negativnachweis).
- f) Wenn eine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Positivnachweis), hat eine Ermittlung der erforderlichen Abschaltparameter wie folgt zu erfolgen:
 - Hierzu ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson, durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Flüggewerdens der Jungstörche zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Startzeitpunkt für die Abschaltung fest.
 - Weiter ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Abzugs der Jungstörche aus dem Brutrevier zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Endzeitpunkt für die Abschaltung fest.

Über den festgesetzten Start- und Endzeitpunkt der Abschaltung ist die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

Während des festgesetzten Start- und Endzeitpunkts hat die Abschaltung tagsüber, d.h. von meteorologischem Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

Über die Durchführung der Abschaltung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht in digitaler Form für die o.g. Anlage vorzulegen, der auch die Abschaltprotokolle beinhaltet.

13.9 WEA 10

13.9.78 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Unter Bezug auf die Maßnahme 2 VAS - *Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

- h) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.
- i) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnitarbeiten

manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

- j) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- k) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinterten Haselmäusen führen.
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- l) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.
Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- m) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- n) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

13.9.79 Anbringen von Haselmauskästen

Ergänzend zu der Maßnahme 3 A CEF Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 10 im räumlichen Verbund zur WEA stattzufinden. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben im LBP, Abb. 16, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

13.9.80 Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme 4ACEF, *Schaffung artenreicher Waldinnensäume zum Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) zu pflanzen. Die Maßnahmen sind gemäß der Vorgaben im LBP, Abb. 16, durchzuführen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der fruchttragenden Sträucher und eine Fotodokumentation enthalten.

13.9.81 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

e) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 10 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

f) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 10 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

g) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 10 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung Ziffer a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 10 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

h) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 10 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

13.9.82 Gondelmonitoring

An der WEA 10 des Windparks „Haiger III“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 10 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 10 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

13.9.83 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 13.5.18 a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 10 des „WP Haiger III“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

13.9.84 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (Ziffer 7.1.2 LBP)* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

13.9.85 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.5.10 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.9.86 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 13.5.10 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- c) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- d) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Die Methode kann vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abgestimmt werden.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

13.9.87 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) fünf Quartierbäume im Baufeld der WEA 10 betroffen sind, sind 15 Ersatzquartiere zu schaffen.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist

sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 10 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.9.88 Aufhängen von Fledermauskästen

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Da laut LBP (Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) fünf Quartierbäume im Baufeld der WEA 10 betroffen sind, sind 15 Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf den für den LRT-Ausgleich gesicherten Flächen umzusetzen: Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1 und Haigerseelbach, Flur 18, Flurstück 1/2.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

13.9.89 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 10 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- c) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- d) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

13.9.90 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze

Die Maßnahme zum bauzeitlichen Schutz der Wildkatze (Ziffer 7.1.4 im LBP) ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 10 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

13.9.91 Phänologische Abschaltung für den Schwarzstorch

Die WEA 10 ist bei Nachweis erfolgreicher Bruten des Schwarzstorches im Horst HS19 zum Schutz flugunerfahrener Jungschwarzstörche abzuschalten. Zur Ermittlung der Abschaltung und der notwendigen Abschaltzeiten ist folgendes Verfahren durchzuführen:

- d) Es hat während der vollständigen Betriebsdauer der Anlage in jedem Jahr eine Überwachung der Schwarzstorchaktivitäten, zur Ermittlung des Bruterfolgs, durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson zu erfolgen.
- e) Es kann auf die Abschaltung verzichtet werden, wenn keine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Negativnachweis).
- f) Wenn eine erfolgreiche Schwarzstorchbrut am Horst HS19 stattgefunden hat (Positivnachweis), hat eine Ermittlung der erforderlichen Abschaltparameter wie folgt zu erfolgen:
 - Hierzu ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson, durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Flüggegewerdens der Jungstörche zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Startzeitpunkt für die Abschaltung fest.
 - Weiter ist durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson durch Inaugenscheinnahme Vorort oder anhand von, mittels bildgebender Verfahren gewonnener, Unterlagen der Zeitpunkt des Abzugs der Jungstörche aus dem Brutrevier zu ermitteln. Ausgehend von diesem Zeitpunkt legt die vogelkundlich qualifizierte Fachperson den erforderlichen Endzeitpunkt für die Abschaltung fest.

Über den festgesetzten Start- und Endzeitpunkt der Abschaltung ist die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Während des festgesetzten Start- und Endzeitpunkts hat die Abschaltung tagsüber, d.h. von meteorologischem Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen. Über die Durchführung der Abschaltung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht in digitaler Form für die o.g. Anlage vorzulegen, der auch die Abschaltprotokolle beinhaltet.

9. Forstwirtschaft/ Forstrecht

9.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

9.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders

begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

9.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Herborn unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

9.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Herborn zu erfolgen.

9.5 Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

9.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

9.7 Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

9.8 Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V,

Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

9.9 Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

9.10 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

9.11 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

9.12 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw.).

9.13 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen,

Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

9.14 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

9.15 Die aufgeschütteten Erdrampen für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bongosiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

9.16 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

9.17 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen. Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

9.18 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 14.14

und 14.16 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

9.19 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

9.20 Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Herborn in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegbaus zu erfolgen.

9.21 Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen. Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Herborn in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

9.22 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Herborn zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind gemäß Maßnahme AM1a und AM1b (LBP Juni 2025) zu wählen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

9.23 Der Abschluss der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

9.24 Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

9.25 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 28.129 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 48.097 € leistet. Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu

erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

9.26 Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von € 47.455,52 festgesetzt. Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de nachzuweisen.

Referenznummer:

8950736255315009

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

9.27 Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

VI Hinweise

1. Allgemeines

1.8 Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BIm-SchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

1.9 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen

(gem. § 15 Abs. 1), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.10 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

1.11 Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.12 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.13 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.14 Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

2 Hinweise zum Immissionsschutz

2.1 Schall

2.1.1 Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro DVN Energy Systems Germany GmbH mit der Berichtsnummer 10444709-A-1-A am 20.02.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.1.2 Alternativ zu dem in Abschnitt I, Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 1 genannten Betriebsmodus OM-0-0 können die Anlagen WEA 08, WEA 09 und WEA 10 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel (Le_{okt},max) bzw. Schallleistungspegel (Le,max) hervorruft.

2.1.3 Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 07 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissions- richtwert Nachts	Gebiets- einstufung	Zusatz-be- lastung	Gesamt- belastung
IO D	Kalteiche, Kalteiche 31	45 dB(A)	MI	35 dB(A)	43 dB(A)
IO J	Würgendorf, Graf-Luck- ner- Straße 20	40 dB(A)	WA	32 dB(A)	38 dB(A)

2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro DNV Energy Systems Germany GmbH mit der Berichtsnummer 10444709-A-2-A am 20.02.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.3 Licht

Sofern künftig eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden soll, kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke ggfs. entfallen.

3 Hinweis des Kampfmittelräumdienstes

Soweit, entgegen der vorliegenden Erkenntnisse, im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, sind der zuständige Kampfmittelräumdienst, das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, sowie die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich zu verständigen.

4 Hinweis der Bergaufsicht

Der Standort der geplanten WEA liegt im Gebiet von vier erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurden. Nach den der Bergaufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen liegen drei der Fundstellen außerhalb des geplanten Standortes der WEA. Informationen über Art und örtliche Lage des vierten Fundnachweises liegen der Bergaufsichtsbehörde nicht vor.

Daher ist bei der geplanten Baumaßnahme auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

5 Hinweise des Naturschutzes

5.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

5.2 Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

5.3 Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

5.4 In den Nebenbestimmungen Ziffern 13.1.1 – 13.3.6 Naturschutz/Naturschutzrecht und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

6 Hinweise Forstwirtschaft/ Forstrecht

6.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

6.2 Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird. Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

6.3 Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

6.4 Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

6.5 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

6.6 Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

6.7 In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer IV. 14 Forstwirtschaft / Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert.

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

7 Hinweise der Landwirtschaft

- 7.1** Die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der betroffenen Fläche sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und mit einzubeziehen. Unter anderem um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 7.2** Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.
- 7.3** Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.
- 7.4** Die betroffenen Ackerflächen sollten aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden und verweise auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG
- 7.5** Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.
- 7.6** Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

8 Hinweise zum Straßenverkehrsrecht (Hessen Mobil)

8.1 Für die Transporte ist die zuständige Straßenmeisterei Dillenburg (Alte Rheinstraße 35, 35683 Dillenburg, 02771 300 00-0, post.sm-dillenburg@mobil.hessen.de) einzubinden. Bei Bedarf auch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung).

8.2 Die eventuell erforderlichen Anpassungen an den Zufahrten* zur B 54, welche für den Anlagentransport, für den Baustellenverkehr und für die spätere Wartung der geplanten Windenergieanlagen genutzt werden, sowie die Querung der B 54 für den Transport vom Lagerplatz im Osten zur WEA 10 im Westen, sind rechtzeitig vorher mit Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, abzustimmen:

- WEA 08 über den *Kalteiche-Ring* vom Industrie- und Gewerbegebiet Kalteiche
- WEA 09 und WEA 10 über Forstwege zur Bundesstraße 54

8.3 Getrennt vom Verfahren nach § 4 BImSchG, hat die Firma ENTEGA AG, 64293 Darmstadt vor Beginn der Arbeiten Erlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG bei Hessen Mobil, Außenstelle

Dillenburg, zu beantragen, sofern ihr diese für die jeweilige Zufahrt noch nicht erteilt wurden. Die Zufahrt über die Stadtstraße *Kalteiche-Ring* bedarf keiner gesonderten Erlaubnis.

9 Abfallrecht

9.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

Nähere Informationen zu Abfällen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

10 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

10.1 Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

10.2 Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV) ist. Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager).

Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

10.3 Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

10.4 Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die ErsatzbaustoffV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rpgiessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

11 Hinweise des anlagenbezogenen Gewässerschutzes, wassergefährdende Stoffe

11.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

11.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu

überwachen und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

11.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

11.4 Wasserbehördliche Zuständigkeit

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises.

12 Hinweise des Arbeitsschutzes

12.1 Im Rahmen der Abschirmung beweglicher Teile im Maschinenhaus ist insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe und des Azimutantriebs zu berücksichtigen.

12.2 Für Anlagen / Anlagenteile sind die entsprechenden erforderlichen Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorzuhalten (§ 3 Abs.4 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)).

12.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen.

Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat gemäß § 8 ArbSchG dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

12.4 Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG).
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

13 Bodenschutz/Altlasten

13.1 Nach Recherche in der Altflächendatei des Landes Hessen wurde für den Planbereich der Eintrag sonstiger schädlicher Bodenveränderungen gefunden.

Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten – Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden aus der Vornutzung kommen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

13.2 Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten der Altflächendatei nicht vollständig. Weitere Auskünfte erteilt der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Haiger.

VII Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I 2011 S. 420).

2. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

2.1 Verfahrensablauf

Die Entega AG stellte mit Datum vom 26.06.2024, eingegangen am 28.06.2024, den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 nach § 4 BImSchG. Zugleich wurde die Anwendung von § 6 WindBG verlangt.

Die Antragsunterlagen vom 28.06.2024 wurden nach einer ersten Prüfung auf offensichtliche Mängel und unter Beteiligung der Fachbehörden mehrfach ergänzt.

Folgende Behörden und Gemeinden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden am 17.07.2024 erstmals beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Haiger zu planungsrechtlichen Belangen,
- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmal-schutzrechtlicher und brandschutztechnischer sowie der Belange des Wasser- und Bodenschutzes,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wegen denkmalschutzrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten hinsichtlich straßenrechtlicher Belange
- der Kreis Siegen-Wittgenstein, Nordrhein-Westfalen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
 - Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
 - Dezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
 - Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
 - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
 - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
 - Dezernat 53.1 hinsichtlich naturschutz- und forstrechtlicher Belange.

Am 16.09.2025 übersandte die Obere Naturschutzbehörde (ONB) die abschließende naturschutzfachliche und die forstfachliche Stellungnahme sowie die Stellungnahme der Oberen

Landwirtschaftsbehörde.

In ihrer Stellungnahme stellte die ONB die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und als geeignet zur abschließenden Beurteilung fest. Die WEA 08, 09 und 10 des Windparks konnten aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Die fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz ging ebenfalls am 16.09.2025 ein, so dass über den Antrag entschieden werden konnte.

2.2 Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Mit dem Antrag nach BImSchG war zugleich auf die zu diesem Zeitpunkt mögliche Anwendung von § 6 WindBG auf der Grundlage der EU-NotfallVO hingewiesen worden. Diese war mit Verordnung (EU) 2024/2232 bis zum 30.06.2025 verlängert worden. Die EU-Notfallverordnung enthält Regelungen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau, die Erneuerung (Repowering) und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Anträge, die bis zum Ablauf 30. Juni 2025 gestellt werden, unterfallen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 4 WindBG dem Verfahren nach § 6 Abs. 1 WindBG, sofern die hierzu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Prüfung der Anwendbarkeit von § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG in Verbindung mit dem „Gemeinsamen Erlass zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u. a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMUKL und des HMWEVW erfüllt waren:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 2104 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Antragstellerin hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

2.3 Entscheidung

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehörigen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachstellen und /-behörden wurde festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

2.4 Anhörung zum Bescheid

Mit Datum vom 24.09.2025 wurde die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides angehört.

Mit Datum des Schreibens per Email vom 27.09.2025 teilte die Antragstellerin mit, dass aus ihrer Sicht mehrere redaktionelle Änderungen im Genehmigungsbescheid erforderlich seien.

Das Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BImSchG für die Nebenbestimmung 13.3.3, 13.4.6 und 13.5.20 wurde mit Schreiben der Antragstellerin (Email) vom 27.09.2025 erteilt.

2.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

2.5.1 Regionalplanung

Die Regionalplanung hat in ihrem Schreiben vom 18.07.2024 wie folgt Stellung genommen. Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben. Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehen den Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des

Ausbau von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist. Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr.1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr.1 WindBG. Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bzw. Naturschutzgebietes liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die beantragten drei Anlagenstandorte liegen im VRG WE 2104 des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Das Vorhaben überlagert ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) (K) des RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, müssen die Vorranggebiete für Forstwirtschaft zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere, mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in Flächen sparender Form errichtet werden und Wirkungen auf die Umwelt in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten minimiert werden. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass bei der Standortfestlegung auf eine eingriffsschonende Ausführung geachtet wurde und sich die Waldinanspruchnahme weitestgehend auf weniger wertvolle Waldbestände (tlw. Kahlfächen bzw. Windwurfflächen) beschränkt (vgl. dazu S. 2 des LBP (Kap. 19.3.1 der Antragsunterlagen)). Damit wird den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) vollumfänglich Rechnung getragen. Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt

werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen koordiniert werden. Bei der vorgelegten Anlagenkonfiguration wird der bereits bestehende Windpark innerhalb des VRG WE 2104 berücksichtigt. Die geplanten Anlagen werden danach ausgerichtet. Dies führt im Ergebnis zu der regionalplanerisch angestrebten Auslastung des Vorranggebiets und entspricht damit dem Plansatz 2.2-4 (G). Das geplante Vorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust an Waldfläche im Umfang von rd. 2,2 ha. Anstelle einer Ersatzaufforstung soll der Waldflächenverlust aufgrund der Lage in einer walddreichen Gemarkung mit Waldanteilen > 60 % an der Gemarkungsfläche (vgl. Textkarte im Kap.6.4 des RPM 2010) durch Festlegung einer Walderhaltungsabgabe kompensiert werden. Wie in der Erläuterung/Begründung zu 6.4-1 (Z) näher ausgeführt, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen dieses Vorgehen. Das VRG WE 2104 liegt außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder Naturschutzgebietes. Die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind erfüllt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar ist.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen werden aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vom Dezernat 31 – Bauleitplanung – des Regierungspräsidiums Gießen vorgetragen. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Windvorranggebiet ist es nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Standorte der WEA liegen bauplanungsrechtlich gesichert auf Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für Wald“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung. Zur Kompensation des Eingriffs ist eine Walderhaltungsabgabe vorgesehen und berührt somit keine planungsrechtlichen Belange. Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Erschließung über das Gewerbe- und Industriegebiet „Kalteiche“ sowie die Bundesstraße 54 und den Straßen des vorhandenen Windparks sichergestellt.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises vom 03.09.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 (GVBl. S. S.198) maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Der Ausbau der Zuwegung bedarf nach Nr. 11.6 der Anlage zur HBO ebenso wie die Baustelleneinrichtung nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windkraftanlage wird mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten.

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

2.5.4 Brandschutz

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Standortbezogene Brandschutzkonzept des Büros Tegtmeyer, 26209 Sandkrug, vom 27.03.2024. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Brandfrüherkennung überwacht. Weiterhin wird ein automatisches Löschesystem installiert, welches die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes in der Gondel verhindert.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die in Abschnitt IV, Ziffer 3 formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o. g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

2.5.5 Immissionsschutz

§ 12 BImSchG berechtigt die Fachbehörde zur Aufnahme von Auflagen in Genehmigungen. Auflagen sollen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 sind unter anderem das Erfüllen von Betreiberpflichten entsprechend § 5 BImSchG, sowie das Erfüllen von Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 7 BImSchG, sowie ein nicht entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Ebenso kann § 36 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dieser Stelle als Rechtsgrundlage herangezogen werden, welcher Nebenbestimmungen erlaubt, wenn diese sicherstellen sollen, dass gesetzliche Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

1) Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis:

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen allen Immissionsorten eingehalten werden. Bei der Prüfung wurde neben der Vorbelastung durch weitere Windenergieanlagen im Bereich Haiger, Wilnsdorf und Burbach auch das Gewerbegebiet Haiger berücksichtigt.

Sicherheitszuschläge:

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsrechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die

bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Stadt Haiger sowie der Gemeinden Wilnsdorf und Burbach berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen. Darüber hinaus wurden auch mehrere Immissionspunkte weitergehend betrachtet, die außerhalb des durch die TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs liegt. Der Immissionsort wurde in der abschließenden Beurteilung der Behörde nicht weiter berücksichtigt, da die Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung weit unter den geltenden Immissionsrichtwerten liegen.

Festlegung des max. Schallleistungspegels

Der maximale Schallleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die E-175 EP5 5/6,0 MW mit einem Wert von 108,6 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die E-175 EP 5 resultieren aus einem vorgelegten Einfachvermessungsbericht, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,2 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt I, Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 1 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Begründung Dreifachvermessung:

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 600 m zur nächsten schützenswerten Bebauung im Gewerbegebiet Kalteiche, dem Immissionsort A, Kalteichering 35 und einen Abstand von über 1000m bis zu den Wohnbebauungen) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belastenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

2) Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen von insgesamt zwölf bestehenden WEA im Bereich Haiger, Wilnsdorf und Burbach wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an sechs Immissionspunkten (IO 01, IO 02, IO 03, IO 04, IO 05, IO 06) überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an sechs Immissionsorten (IO 01, IO 01, IO 03, IO 06 und IO 08) überschritten. Die Zusatzbelastung ist beim Schattenwurf an den Immissionsorten 01, 02, 03, 04 und 08 maßgeblich beteiligt, sodass der Immissionsort 06, an dem von der Zusatzbelastung kein Schattenwurf erwartet ist, nicht als maßgeblicher Immissionsort für die Abschaltung der Zusatzbelastung aufgenommen wurde.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt II – Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

3) Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw.

ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsge- steuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blin- kenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann auf- leuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Er- neuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

Da ein entsprechendes System in diesem Genehmigungsverfahren noch nicht mit beantragt wurde, wird mit Hilfe der Nebenbestimmung zur Synchronisierung die Lichtemission auf ein Min- destmaß gesenkt. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird. In diesem Fall kann die Nebenbestimmung zur Synchronisation entfallen.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattober- flächen mit matten Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

4) Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Ana- genteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bo- denschutz und zur Wasserwirtschaft.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Windparks zur Landesgrenze NRW bzw. dem Landkreis Siegen-Wittgenstein wurde auch die dortige Fachverwaltung Immissionsschutz zur Stellung- nahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 15.08.2024 wurde mitgeteilt, dass aufgrund der räumli- chen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine Bedenken erhoben würden.

2.5.6 Luftverkehrssicherheit und Wehrbereichsverwaltung

Der Errichtung der Windkraftanlage wurde mit Schreiben vom 20.01.2025, von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeich- nung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernis- sen“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ver- anlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt IV, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat überdies in seiner Stellungnahme bzw. Entscheidung vom 25.09.2024 keine Gefährdung ziviler Flugsicherungseinrichtungen durch die WEA 3 erkannt und erklärt, dass der Errichtung des Bauwerks nichts entgegensteht.

Aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller, und schutzbereichsmäßiger Sicht hat darüber hinaus das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme vom 05.03.2025 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.5.7 Grundwasserschutz

Das Dezernat 41.1 Grundwasserschutz beim Regierungspräsidium Gießen macht in seiner Stellungnahme vom 29.07.2024 aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten keine Bedenken geltend.

2.5.8 Oberflächengewässer/Hochwasserschutz

Nach § 6 Abs. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (Verschlechterungsverbot). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu verhindern. Zudem sollen nach § 6 Abs. 2 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden in diesem Zustand erhalten bleiben. Durch die Beachtung der Nebenbestimmungen wird die Erhaltung des Zustandes gesichert.

In seiner Stellungnahme vom 18.12.2024 hat das Dezernat 41.2 auf die Lage von 3 Quellgerinnen im Baufeld der WEA 8 hingewiesen. Bei dem östlichen Graben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Zum Schutz dieses Gewässers und der anderen Grabenstrukturen wurde das Baufeld geringfügig angepasst. Zudem wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen zum Gewässerschutz benannt. Als bauliche Maßnahme wird ein Durchlass entlang des Bestandsweges innerhalb des Baufeldes verbreitert. Damit und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV Nr. 11.3 bis 11.5 konnte dem Vorhaben zugestimmt werden.

Der Fachdienst 26.2 Wasser- und Bodenschutz hat in seiner Stellungnahme vom 14.08.2024 sowohl auf die Besonderheiten des Baufeldes für die WEA 8, als auch auf die Nähe eines Grabens (Nebenfluss des Wiebelshäuser Baches; Mündung in die Heller, NRW) zur WEA 10 hingewiesen. Hier gilt aufgrund der unmittelbaren Nähe das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen von 10 m. Die Obere Wasserbehörde hat diese Frage ebenfalls geprüft.

Der Aufstellort für die WEA 9 weist keine Konflikte mit Oberflächengewässern auf.

2.5.9 Straßenverkehrswesen

Hessen Mobil hat in seiner Stellungnahme vom 29.07.2024 unter Formulierung von Auflagen und Hinweisen dem Vorhaben zugestimmt. Die geplanten Windenergieanlagen halten den aus der straßenrechtlichen Bauverbotszone abzuleitenden Mindestabstand gem. § 23 Abs. 1 HStrG zur B 54 ein.

Zur Vermeidung von Schadensereignissen, wie sie bei Eiswurf und Eisfall auftreten können, verweist die Behörde auf die Selbstverpflichtung der Antragstellerin in Kap. 14 zur Installation einer automatischen Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren und einer Rotorblattenteisung. Obwohl der gemäß Erlass (Handlungsempfehlungen vom 17.05.2010 des HMWVL/ HMULV (StAnz. Nr. 22/2010, S. 1506 und Erlass vom 05.02.2015 des HMWEVL (StAnz. Nr. 09/2015 S. 186) jeweils vorgegebene Abstand (WEA 08: 330 m; WEA 09: 130 m; WEA 10: 415 m) nicht eingehalten werden könne, ist mit den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen nicht von einem Risiko durch Eiswurf und Eisfall für den Verkehr auf der B 54 auszugehen.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt IV, Ziffer 6, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

2.5.10 Bodenschutz/Altlasten

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass für den Planungsbereich lediglich ein allgemeiner Eintrag zu sonstigen schädlichen Bodenveränderungen in der Altflächendatei gibt. In der Stellungnahme von Dezernat 41.4 zum nachsorgenden Bodenschutz vom 19.08.2024 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Um konkrete Hinweise zu erhalten, wurde die Antragstellerin auf den Fachdienst Bodenschutz beim Landkreis Lahn-Dill sowie die Standortkommune verwiesen.

Die entsprechenden Hinweise finden sich unter Abschnitt V, Ziffer 12.

2.5.11 Abfallrecht

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplante Windkraftanlage befindet sich gemäß der dem Dezernat 42.2 vorliegenden Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage/ Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht (Dez. 42.2) bestehen daher gegen die Errichtung der 3 Windenergieanlagen an dem geplanten Standort keine Bedenken.

2.5.12 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Zu NB 6.1

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine.

Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Bei der Befahranlage handelt es sich um ein bewegliches Teil, von welchem u.a. Risiken für Personen im unmittelbaren Bereich des Fahrwegs ausgehen.

Aus den Antragsunterlagen sind Schutzmaßnahmen bezüglich der Sicherung des Fahrwegs der Befahranlage nur unzureichend ersichtlich.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsveraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungs-personals.

Gleichgeeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einer laufenden Befahranlage für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch Schutzeinrichtungen dem Interesse des Antragstellers, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für den Antragsteller auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

Zu NB 6.2

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine.

Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Das Maschinenhausdach stellt aufgrund des sich potentiell drehenden Rotors einen Gefahrenbereich dar.

Bei einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG handelt es sich um eine der betreffenden Risikoart entsprechenden Schutzeinrichtung.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Hersteller den zuerst anzuwendenden Grundsatz gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angewandt hat.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungspersonals.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einem drehenden Rotor für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung das Interesse des Antragstellers, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für den Antragsteller auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

Zu NB 6.3

Nach dem Arbeitsschutzgesetz, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG). Da die zeitliche Abschätzung, bis eine Begehung der Anlagen möglich ist, nicht aus dem Umfang der Antragsunterlagen möglich ist, dient die Nebenbestimmung unter der Ziffer 3 dazu einen geeigneten Zeitpunkt für die Besichtigung vorab mit allen Beteiligten sicherzustellen. Die Begehung der Anlage dient auch dazu um die formulierten Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1 und 2 gemäß den rechtlichen Vorgaben zu kontrollieren und somit den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten vor den darin beschriebenen Gefahren sicherzustellen.

2.5.13 Naturschutz

Zu A) Herstellung des Benehmens nach § 17 BNatSchG

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG, mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes, ist mit Verweis auf Abschnitt II unter Beachtung der Nebenbestimmungen hergestellt.

2.5.13.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Einzelnen:

Zu 13.1.1

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro Schmal & Ratzbor (Stand: August 2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 13.1.2

Für die mit dem Bau der WEA 08, WEA 09 und WEA 10 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer

9.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt vom Büro Schmal & Ratzbor (Stand: August 2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von **128.481 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde ein Defizit von 9,96 Bodenwerteinheiten (BWE) ermittelt. Die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme AM1 (Waldaufforstung – Etablierung und Erhaltung dauerhaft bodenbedeckender Vegetation auf erosionsgefährdeten Böden) führt zu einer Reduzierung, sodass 6,5 BWE verbleiben. Durch Umrechnung der BWE in Biotopwertpunkte verbleiben 13.000 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Boden, die dem Biotopwertdefizit aufgeschlagen werden, sodass sich ein Gesamtdefizit von 141.481 Biotopwertpunkten ergibt.

Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund des Kaufs von Ökopunkten in Höhe von **171.760 Biotopwertpunkten** bei Hessenforst vollständig ausgeglichen:

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **30.279 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Zu 13.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen

Zu 13.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 04.08.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht der Berechnung nach Ziffer 6.3.3 (Tabelle 33) des Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro Schmal & Ratzbor (Stand: August 2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Ziffer 13.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu 13.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

Zu 13.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Baumaßnahme ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu 13.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 13.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu 13.1.9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu 13.1.10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu 13.1.11:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Zu 13.2: Vorsorgender Bodenschutz

Zu 13.2.1 und 13.2.2:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des

Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu 13.2.3:

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu 13.2.4:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu 13.2.5:

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu 13.2.6:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden

Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu 13.2.7:

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu 13.2.8:

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu 13.2.9:

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu 13.2.10:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 13.2.11:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 13.2.12:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 13.2.13:

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 13.2.14:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit

die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

Zu B) Besonderer Artenschutz

Besonderer Artenschutz

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) hergestellt. Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, wie nachfolgend aufgeführt, als Nebenbestimmungen erforderlich.

WEA 08

Zu 13.3.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 13.3.2:

An der WEA 07, WP Haiger II (BlmSchG-Bescheid vom 07.02.2022) wurde ein Gondelmonitoring festgesetzt. Die WEA 08 befindet sich im engen räumlichen Zusammenhang. Nach der gutachterlichen Einschätzung im LBP (Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025) unter der dortigen

Ziffer 5.3 sind die Waldbiotopstrukturen an den WEA 07 und WEA 08 vergleichbar. Somit können die Monitoringergebnisse der WEA 07, WEA Haiger II, auf die WEA 08 übertragen werden. Es bedarf somit keines separaten Gondelmonitorings für die WEA 08.

Zu 13.3.3:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der WEA 08 anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung in den Jahren 2024 und 2025 der Fledermausaktivität im Gondelbereich der WEA 07, WP Haiger II, anzupassen ist.

Zu 13.3.4:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 13.3.5 und 13.3.6

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 08 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 13.3.7:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Hohltaube, Bunt-, Schwarz- oder Grünspecht, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert oder durch behördliche Daten nachgewiesen wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung, als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden oder je nach Art auch Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus aufzuhängen, bzw. Initialhöhlen zu bohren.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 13.3.8:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden

Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Ersatzquartiere für Fledermäuse auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 13.3.9:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche

Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu 13.3.10:

Nach den Ergebnissen des LBP des Büro Schmal & Ratzbor, Stand: 01. August 2025, liegt im Bereich der Zuwegung der WEA 08 ein Bau der Roten Waldameise. Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Neststandortes kommen. Das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist daher nicht auszuschließen. Mit den geplanten Sicherungs- und Umsiedlungsmaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Nester der Roten Waldameise und damit das Eintreten der o.g. Verbotstatbestände verhindert. Die Hügel bauenden Waldameisen zählen mit Ausnahme der Blutroten Raubameise (*Formica (Raptiformica) sanguinea*) seit der Verordnung der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV vom 16.02.2005) wieder zu den besonders geschützten Arten. Der allgemeine Schutz in § 44 BNatSchG ist erweitert worden, wonach Waldameisen und ihre Entwicklungsformen nicht der Natur entnommen oder getötet werden dürfen. Die Ausnahme bildet eine Not- und Rettungsumsiedelung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG, wofür durch die ONB eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss. Die Umsiedelung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

WEA 09

Zu 13.4.1, 13.4.2 und 13.4.3:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA 09 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher durch Schaffung artenreicher Waldinnensäume angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämnungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte

Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu 13.4.4:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

Zu 13.4.5:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 09 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu 13.4.6:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 09 zum

Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeitanpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 09 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.12, festgesetzten Abschaltungen der WEA 09 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 09 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 09 verzichtet werden.

Zu 13.4.7:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 13.4.8 und 13.4.9:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 09 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der

Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 13.4.10:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Hohltaube, Bunt-, Schwarz- oder Grünspecht, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert oder durch behördliche Daten nachgewiesen wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung, als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden oder je nach Art auch Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus aufzuhängen, bzw. Initialhöhlen zu bohren.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 13.4.11:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Ersatzquartiere für Fledermäuse auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 13.4.12:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu 13.4.13:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu 13.4.14:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um bei unterschreiten des 1.000 m Abstand zwischen Anlage und Horst den Eintritt des Störungstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für flugunerfahrene Jungschwarzstörche wirksam zu vermindern. Es wird nach dem Gemeinsamen Rund-erlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 56; siehe: Gemeinsamer Erlass HMUKLV / HMWEVW, Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)) für die Art zum Schutz von flugunerfahrenen Jungschwarzstörchen ein 1.000 m Mindestabstand zwischen Horst und WEA und darüber hinaus die Vermeidung definierter flugkritischer Situationen vorgesehen. Der kartierte Schwarzstorchhorst HS19 unterschreitet mit einem Abstand von 500 m zur WEA 09 den 1.000 m Mindestabstand. Dadurch wird ein artenschutzrechtlicher Konflikt geschaffen, der durch die angeordnete Minderungsmaßnahme bewältigt wird.

Die Überwachung der Schwarzstorchaktivitäten muss durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson erfolgen, damit eine Umsetzung der Abschaltung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann erfolgt, wenn sie erforderlich ist und bei notwendiger Abschaltung die Abschaltzeiten fachlich wirksam festgelegt werden.

Der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Durch die vorgesehene Abschaltung der WEA 09 wird der Eintritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden.

WEA 10

Zu 13.5.1, 13.5.2 und 13.5.3:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA 10 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher durch Schaffung artenreicher Waldinnensäume angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämuungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu 13.5.4

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMuKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

Zu 13.5.5

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 10 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu 13.5.6

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 10 zum

Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeitanpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 10 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.12, festgesetzten Abschaltungen der WEA 10 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 10 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 10 verzichtet werden.

Zu 13.5.7:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 13.5.8 und 13.5.9:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 10 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich

darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Zu 13.5.10

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Hohltaube, Bunt-, Schwarz- oder Grünspecht, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert oder durch behördliche Daten nachgewiesen wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung, als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden oder je nach Art auch Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des

gefallten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus aufzuhängen, bzw. Initialhöhlen zu bohren.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 13.5.11

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Ersatzquartiere für Fledermäuse auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 13.5.12

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu 13.5.13

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu 13.5.14

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um bei unterschreiten des 1.000 m Abstand zwischen Anlage und Horst den Eintritt des Störungstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für flugunerfahrene Jungschwarzstörche wirksam zu vermindern. Es wird nach dem Gemeinsamen Rund-erlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 56; siehe: Gemeinsamer Erlass HMUKLV / HMWEVW, Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)) für die Art zum Schutz von flugunerfahrenen Jungschwarzstörchen ein 1.000 m Mindestabstand zwischen Horst und WEA und darüber hinaus die Vermeidung definierter flugkritischer Situationen vorgesehen. Der kartierte Schwarzstorchhorst HS19 unterschreitet mit einem Abstand von 440 m zur WEA 10 den 1.000 m Mindestabstand. Dadurch wird ein artenschutzrechtlicher Konflikt geschaffen, der durch die angeordnete Minderungsmaßnahme bewältigt wird.

Die Überwachung der Schwarzstorchaktivitäten muss durch eine vogelkundlich qualifizierte Fachperson erfolgen, damit eine Umsetzung der Abschaltung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann erfolgt, wenn sie erforderlich ist und bei notwendiger Abschaltung die Abschaltzeiten fachlich wirksam festgelegt werden.

Der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Durch die vorgesehene Abschaltung der WEA 10 wird der Eintritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden.

2.5.13.2 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

Im Fachbeitrag für die NATURA 2000-Vorprüfung (Büro Schmal & Ratzbor, Stand: 20.11.2024) ist eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete im 5 km-Radius enthalten.

Dabei werden die folgenden NATURA 2000-Gebiete betrachtet:

2.5.13.3 FFH-Gebiet 5215-304 „Orchideenwiesen bei Haiger-Seelbach“

In ca. 2,5 km Entfernung südöstlich der WEA 08 befindet sich das FFH-Gebiet 5215-304 „Orchideenwiesen bei Haiger-Seelbach“. Als Erhaltungsziele werden die Lebensraumtypen 3260, 6230* und 6510 genannt. Arten des Anhangs II werden nicht genannt. Insgesamt ist aufgrund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass das genannte FFH-Gebiet in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch dieses Vorhaben beeinträchtigt wird.

2.5.13.4 Vogelschutzgebiet 5214-401 „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Das Vogelschutzgebiet ist ca. 2,7 km südlich von der WEA 08 entfernt.

Als Erhaltungsziele werden u.a. die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Wespenbussard, Wachtelkönig, Neuntöter, Raubwürger und Braunkehlchen genannt.

Durch die Distanz der geplanten WEA zu der nächstgelegenen VSG-Grenze werden der Nahbereich und der zentrale Prüfbereich bzgl. kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nicht berührt bzw. der empfohlene Mindestabstand von WEA zu möglichen Brutvorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten im VSG eingehalten.

Für den Rotmilan bleibt der erweiterte Prüfbereich und Schwarzstorch der Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate prüfungsrelevant.

Eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit von im VSG brütender Rotmilane in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung (vgl. § 45b Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Bzgl. des Schwarzstorchs ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse zum Windenergievorhaben „Haiger II“ festzustellen, dass keine regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitate im Wirkungsbereich des Vorhabens vorliegen.

Auf Grund der Entfernung überschneidet sich der Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht mit dem spezifischen Aktivitätsraum der relevanten Vögel aus dem Vogelschutzgebiet. Es kann sicher ausgeschlossen werden, dass das vorliegende Vorhaben eine Verriegelungs- oder Barrierewirkung entfaltet, welche die Vögel daran hindert, ihre Habitate im Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ zu erreichen.

Insgesamt ist aufgrund der Entfernung vom Vogelschutzgebiet und der Kartierungsergebnisse nicht davon auszugehen, dass das genannte VSG in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch dieses Vorhaben beeinträchtigt wird.

2.5.13.5 Vogelschutzgebiet 5115-401 „Hauberge bei Haiger“

Das Vogelschutzgebiet ist ca. 4,0 km nordöstlich von der WEA 09 entfernt. Als Erhaltungsziele werden u.a. die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Baumfalke und Haselhuhn genannt.

Durch die Distanz der geplanten WEA zu der nächstgelegenen VSG-Grenze wird der empfohlene Mindestabstand von WEA zu möglichen Brutvorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten im VSG eingehalten.

Für den Schwarzstorch bleibt der Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate prüfungsrelevant.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse zum Windenergievorhaben „Haiger II“ ist festzustellen, dass bzgl. des Schwarzstorchs keine regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitate im Wirkungsbereich des Vorhabens vorliegen.

Insgesamt ist aufgrund der Entfernung vom Vogelschutzgebiet und der Kartierungsergebnisse nicht davon auszugehen, dass das genannte VSG in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch dieses Vorhaben beeinträchtigt wird.

2.5.13.6 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Das zur WEA 8 nächstgelegene NSG „Wasserscheide“ südlich hat eine Entfernung von ca. 1,9 km. Ca. 1,6 km nördlich der WEA 9 und 10 befindet sich das NSG „Ehemalige Grube neue Hoffnung“. Auswirkungen auf das diese Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet.

2.5.13.7 Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt im Naturpark „Lahn-Dill-Bergland“.

Im Umfeld von 250 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsflächen der geplante WEA 08, 09 und 10.

Die nächstgelegenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 13 HAGBNatSchG (Abb. 12 LBP, Nr. 1 – 8 nach NATUREG, Hess. Biotopkartierung) im 500 m-Radius sind:

WEA 08:

- 1 - Sumpfquelle und Quellgerinne südlich am Sinnerhöfchen
- 2 - Erlen-Sumpfwald südwestlich am Sinnerhöfchen
- 3 – Sickerquelle und Quellgerinne der Heller südwestlich Sinnerhöfchen

WEA 09:

- 6 - Quellsumpf und Quellgerinne
- 7 - Sickerquelle mit Steinbach-Quellgerinne südlich Hirschstein
- 8 - Sickerquelle mit Steinbach-Quellgerinne südöstlich und sü

WEA 10:

- 4 - Sickerquelle und Quellgerinne östlich von Metzlers Rücken
- 5 - Nebenbach vom Wiebelhäuser Bach nordöstlich Metzlers Rücken
- 6 - Quellsumpf und Quellgerinne östlich von Metzlers Rücken
- Nach Biotoptypenkartierung vom 18.09.2024 Feucht- und Nasswiese nördlich der WEA 10

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.5.13.8 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für WEA 08, WEA 09 und WEA 10 mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA 08 bis T-WEA 10, welche ein Bestandteil dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlage wird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigelegt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden. Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

2.5.13.9 Berücksichtigung der Eingaben der Dill-Kreis-Jäger

Auf die Eingabe der Dillkreisjäger per E-Mail vom 23.01.2025 und das Schreiben der Naturschutzinitiative (NI) vom 22.05.2023 zur Betroffenheit u.a. des Schwarzstorches und möglichen erheblichen Auswirkungen durch die geplanten Windkraftanlagen ist mit den nachfolgenden Erläuterungen Bezug genommen.

Insbesondere das umfangreiche Positionspapier des Vorstands vom Verein der Jäger des Dillkreises e. V., welches am 23.01.2025 dem Regierungspräsidium Gießen übersandt wurde, war Gegenstand einer eingehenden Beratung der Dezernate 31 Regionalplanung, 43.1 Immissionschutz und 53.1 Obere Naturschutzbehörde mit dem Vorstand des Vereins, die am 12.05.2025 stattfand. Dort wurde detailliert auf die planungsrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange im Vorranggebiet 2104 sowie auf die Anforderungen im Genehmigungsverfahren eingegangen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde war als ein Ergebnis davon auszugehen, dass sowohl die Antragsunterlagen nicht überarbeitet werden mussten, als auch die aufgeworfenen planungs- und naturschutzrechtlichen Fragen erschöpfend beantwortet waren.

Schwarzstorch

Seit 2018 gibt es ein Brutvorkommen in ca. 440 m Entfernung nordöstlich der WEA 10 und ca. 500 m nordwestlich der WEA 09. Nach Rücksprache mit dem Forstamt Herborn sind über die 300 m-Horstschutzzone (§ 36 HENatG) hinaus keine Artenhilfsmaßnahmen für diesen Brutplatz durchgeführt worden bzw. vorgesehen.

Das Nahrungshabitat des Brutpaars befindet sich nach dem Ergebnis der RNA 2019 vorwiegend im Wiebelshäuser Bachtal nordöstlich auf NRW-Seite und nur teilweise im Steinbachtal. Der Standort der WEA 08 wurde gar nicht überflogen, der der WEA 09 vereinzelt. Lediglich der Bereich der nächstgelegenen WEA 10 häufiger.

Der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist einschlägig bei den Entfernungen der WEA 09 und 10 zum Brutplatz. Zum Störungstatbestand beim Schwarzstorch im Zusammenhang mit Windenergieanlagen gibt es eine Veröffentlichung der KNE vom 21.03.2023, https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_346_Laenderuebersicht-Schwarzstorch_Stoerung.pdf, diese fasst den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zusammen und führt diesbezüglich auch relevante Quellen auf.

Der LBP für den Windpark Haiger III sieht als Artenschutzmaßnahme für den Schwarzstorch die Abschaltung der WEA 09 und 10 von Anfang Juli bis Mitte August in der Ausflugzeit der Jungstörche vor.

Im Umfeld befindet sich auf hessischem Gebiet der nächste aktuell besetzte Schwarzstorchbrutplatz (seit 2024) in über 10 km Entfernung bei Dillenburg-Oberscheld (E-Mail HessenForst-Waldnaturschutz vom 07.04.2025) im FFH-Gebiet „Schelder Wald“. Für die Beschaffung von Nahrung ist der Schwarzstorch im Gebiet des VSG unterwegs (Sichtungen bei Offdilln).

Im Vogelschutzgebiet Hauberge bei Haiger gibt es aktuell kein Schwarzstorchbrutvorkommen (E-Mail des Dez. 53.3 vom 03.04.2025). Die im Schreiben der Dillkreis-Jäger erwähnte Kartierung von Flugbewegungen des Schwarzstorches durch die NI liegt der ONB nicht vor.

Die Eignung des Standorts für die Nutzung der Windenergie vor dem Hintergrund des Vorkommens des Schwarzstorches sind bereits in den vorangegangenen Genehmigungsverfahren Haiger I und Haiger II Gegenstand eingehender naturschutzfachlicher Untersuchungen gewesen. Die Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalyse, zuletzt Teil der Genehmigung vom 07.02.2022 (Haiger II), kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Fehlens überfliegender bzw. nahrungssuchender Schwarzstörche in einem Umkreis von 1000 m im Projektgebiet für den Schwarzstorch kein Tötungsrisiko besteht. Der in Rede stehende „neue“ Schwarzstorchhorst wurde erstmalig im Jahr 2018 erfasst und in einer Entfernung von knapp 2 km zwischen dem bestehenden Windpark Haiger auf hessischer Seite und dem jenseits der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bestehenden Windpark Kalteiche erwähnt. Seit 2018 bis 2025 wurde der Horst regelmäßig erfolgreich bebrütet. Die Anwesenheit des Schwarzstorch-Brutpaares in der weiteren Umgebung des Windparks hatte jedoch keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der WEA. Bezüglich der sich daraus potenziell ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Bau weiterer Windenergieanlagen innerhalb des VRG WE 2104 ist jedoch zu beachten, dass im Zuge der Novellierung des BNatSchG (BGI. I S. 1362 vom 28. Juli 2022) der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdete Brutvogelart eingestuft wird - im Unterschied zu der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/ HMWEVW 2020), die (zumindest) den flugunerfahrenen Jungtieren im Horst eine gewisse Kollisionsgefährdung konstatiert und Mindestabstände von 1000 m zwischen Brutvorkommen und WEA empfiehlt.

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand 04/2015) wurden bei der Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von kollisionsempfindlichen Vogelarten im Rahmen der Genehmigungserteilung für den Windpark Haiger II berücksichtigt. Die gegenüber der VwV 2020 aktuellere BNatSchG-Novelle, die auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, geht davon aus, dass der Schwarzstorch deutlich weniger empfindlich auf die Errichtung und den Betrieb von WEA reagiert als früher angenommen. Dies scheint sich auch in Haiger zu bestätigen, wo sich in 2018 im Bereich des VRG WE 2104 ein Schwarzstorch-Brutvorkommen einstellen konnte, trotz unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem in 2013 in Betrieb genommenen Windpark „Sinnerhöfchen“ mit 6 WEA, einer weiteren WEA unmittelbar angrenzend und einem Windpark auf NRW-Seite mit bauartbedingt deutlich ungünstigeren

Eigenschaften hinsichtlich Rotationsgeschwindigkeit und Lärmentwicklung. Bis heute waren regelmäßig erfolgreiche Bruten des Schwarzstorchs festzustellen.

Haselhuhn

Nach dem Monitoringbericht für das VSG „Hauberge bei Haiger“ vom 30.10.2020

wurde das letzte Haselhuhn im März 2017 beobachtet. Das Haselhuhn gilt im VSG und in ganz Hessen als ausgestorben. In NRW sind noch einzelne Haselhühner nachgewiesen worden.

Nach Auskunft des Dezernats Schutzgebiete 53.3 beim RP Gießen vom 03.04.2025 gab es auch aktuell und in den letzten Jahren keine Haselhuhnnachweise. Auch beim erwähnten, von der Oberen Naturschutzbehörde beauftragten, Vogelstimmen-Monitoring 2024 wurde kein Haselhuhn nachgewiesen.

Fledermäuse

Zur Betroffenheit von Fledermäusen, erhebliche Auswirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen und der vorgetragenen Unwirksamkeit der Fledermausabschaltung:

Beim Windpark „Haiger III“ wurden die Kartierungen für den Windpark „Haiger II“ verwendet, da nach § 6 WindBG keine neuen Artenkartierungen durchgeführt werden müssen. Im näheren Umfeld (200 m) der geplanten WEA 08, 09 und 10 des WP Haiger III wurden keine genutzten Fledermausquartiere nachgewiesen. Nördlich in NRW gibt es in ehemaligen Bergwerksstollen Winterquartiere von Großem Mausohr und Großer Bartfledermaus in mehr als 2.000 m Entfernung von den WEA. Für die entfallenen Höhlenbäume an den WEA-Standorten (voraussichtlich 10 Quartierbäume sind im Eingriffsbereich) werden Fledermauskästen im Verhältnis 3: 1 installiert. Für die Kollisionsgefährdung ist die Fledermausabschaltung und ein Gondelmonitoring vorgesehen. Die Abschaltung ist fachlich anerkannt und Stand der Technik und kann das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindern.

Wildkatze

Betroffenheit der Wildkatze, erhebliche Auswirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen:

Bezüglich der Wildkatze werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der Betrieb der Windenergieanlagen hat nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Auswirkungen auf die Wildkatze.

FFH- und Vogelschutzgebiete – Ausweisung der VRG 2103 und 2104 als FFH-Gebiet

Zunächst ist festzustellen, dass nach dem Ergebnis der FFH- Prognose von November 2024 für alle FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ VSG „Hauberge bei Haiger“ und FFH-Gebiet „Orchideenwiesen bei Haiger-Seelbach“) in der Umgebung des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind. Zur Frage der Anpassung der Natura 2000-Verordnung für die FFH-Gebiete auf hessischer Seite in der Umgebung des gepl. WP Haiger III wurde seitens des Dez. 53.3 in der E-Mail vom 03.04.2025

angemerkt, dass eine Anpassung bzw. eine Erweiterung der FFH-Gebiete der-zeit nicht geplant ist und in den letzten Jahren auch nicht erfolgt ist.

2.5.13.10 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 08
 - T-WEA 08 A_Checkliste
 - T-WEA 08 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 08 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel
 - T-WEA 08 D_Störungstatbestand_bes. Vögel
 - T-WEA 08 E_Verbotstatbestände_plan. Arten
 - T-WEA 08 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 08 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 08 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 09
 - T-WEA 09 A_Checkliste
 - T-WEA 09 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 09 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel
 - T-WEA 09 D_Störungstatbestand_bes. Vögel
 - T-WEA 09 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 09 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 09 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 09 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 10
 - T-WEA 10 A_Checkliste
 - T-WEA 10 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 10 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel
 - T-WEA 10 D_Störungstatbestand_bes. Vögel
 - T-WEA 10 E_Verbotstatbestände_plan. Arten
 - T-WEA 10 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 10 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 10 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

Als Teil der Verfahrensakte:

- Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 15.05.2025
- Aktenvermerk zu § 15 Abs. 5 BNatSchG der Oberen Naturschutzbehörde vom 04.08.2025

2.5.14 Forstwirtschaft/ Forstrecht

(Die nachfolgenden Punkte entsprechen bzgl. der Endziffer der Abfolge der Ziffern in Abschnitt IV der forstlichen Nebenbestimmungen)

2.5.14.1 Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

2.5.14.2 Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

2.5.14.3 Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

2.5.14.4 Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

2.5.14.5 Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche Abgrenzung in der Fläche.

2.5.14.6 Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen. Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

2.5.14.7 Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

2.5.14.8 Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

2.5.14.9 Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

2.5.14.10 Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

2.5.14.11 Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

2.5.14.12 Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

2.5.14.13 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

2.5.14.14 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

2.5.14.15 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

2.5.14.16 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

2.5.14.17 Diese Nebenbestimmung ist für den belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

2.5.14.18 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

2.5.14.19 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

2.5.14.20 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

2.5.14.21 Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infra-struktur zu gewährleisten.

2.5.14.22 Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

2.5.14.23 Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

2.5.14.24 Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

2.5.14.25 Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

2.5.14.26 Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Walddrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Für die Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe ist § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich. Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 24.212 m² dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Haiger beträgt 0,96 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsgabe daher 1,96 € / m² dauerhafte Walddrodung.

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

$$24.212 \text{ m}^2 \times 1,96 \text{ € / m}^2 = 47.455,52 \text{ €}$$

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

2.5.14.27 Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägersverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13

Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest. Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbe-
lange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forst-
rechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschens-
frist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht
zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B
2279/21.T aufgezeigt. Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich
keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Ri-
siken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich
verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbe-
hörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag
nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Be-
trachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfach-
lich vertretbar.

Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG:

Die unter Nummer II des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauer-
haften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorüber-
gehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung
des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)
anzuwenden.

Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen
(Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldei-
gentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forst-
rechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwä-
gung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats
vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9
BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des
Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmi-
gung in folgenden Fällen untersagt werde, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öf-
fentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
halts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Be-
deutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

1. Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 31.

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 41.2.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde, 51.1 sowie des Landesamtes für Denkmalpflege.

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der zuständigen Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde.

Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist weiterhin für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Das Vorhaben befindet sich in einem mehr oder weniger zusammenhängenden Waldgebiet mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung auf dem Höhenrücken Sinnerhöfchen und dem Metzlers Rücken. Das Vorhaben liegt etwa 150 m (WEA 08), 890 m (WEA 09) und 450 m (WEA 10) östlich bzw. nordöstlich der Autobahn A 45. Die geplante WEA 08 befindet sich ca. 300 m nördlich des nordwestlichen Bereiches des Industrie- und Gewerbegebietes „Kalteiche“.

Bei den Waldbeständen nördlich der WEA-Standorte handelt es sich größtenteils um Nadelholzbestände aus Stangen- oder schwachem Baumholz (mit bereits erfolgter Durchforstung) oder Dickungen. Südlich der Standorte 09 und 10 befinden sich größere zusammenhängende Misch- und Laubwaldbereiche mit Buchen, Fichten und einzelnen Eichen. In der weiteren Umgebung der WEA-Standorte sind mehrere Kernwaldreste (überwiegend Buche) vorhanden. Im Umfeld des WEA-Standes 10 befinden sich zudem kleinere und große offene Flächen, bei den es sich um Windwurfflächen handelt und überwiegend noch nicht geräumt wurden. Der geplante WEA-Standort 10 selbst liegt auf einer Kahlfäche durch Windwurf ohne Aufforstung. Der WEA-Standort 09 ist im Bereich einer Mischwaldfläche (zu 2/3 Europäische Lärche) geplant. Der Bereich des WEA-Standes 8 wurde 2022 von der Stadt Haiger großflächig gerodet.

Das Vorhabengebiet ist durch gut ausgebaute Forstwege erschlossen. Fließgewässer oder offene Felsstrukturen sind im direkten Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden.

Gemäß Unterlagen zur Forsteinrichtung gehören die WEA-Standorte 9 und 10 im Bereich des südlichen Rothaargebirgs-Ausläufers zur Unteren Buchenzone, natürliche Waldgesellschaft ist hier der Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald. Die Böden sind tief- bis mittelgründig, mit Skelettanteilen von 26 bis 50 % (mittel; WEA 9) bzw. von 2% bis 25% (schwach; WEA 10)). Ausgangsgestein der Bodenbildung ist Tonschiefer/Grauwacke mit Lößlehm. Vorherrschende Substrate sind lehmiger Schluff über schluffigem Lehm (WEA 9) bzw. über tonigem Lehm (WEA 10). Vom Standort 8 liegen keine Daten aus dem Forsteinrichtungswerk vor.

Durch die großflächigen Windwurf- und Rodungsbereiche im Umfeld der WEA-Standorte 08 und 10 sowie auf dem Sinnerhöfchen hat der Wald im Vorhabengebiet daher insgesamt keine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die forstwirtschaftliche Erzeugung.

Der Wald ist weiterhin für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Im Landschaftsplan der Stadt Haiger (CONSULTING-TEAM MITTE (2006)) werden große Bereiche im westlichen Stadtgebiet von Haiger (u.a. auch das Gebiet „Sinnerhöfchen“), die überwiegend durch naturnahe Laub- und Mischwälder gekennzeichnet sind, als Teilräume mit hoher Erholungsfunktion eingestuft. Bei dieser Einstufung ist jedoch zu bedenken, dass die Schäden in den Waldgebieten im Zusammenhang mit dem Sturm „Kyrill“ im Jahr 2007 sowie die 2013 errichteten sechs WEA des WP Haiger I und die 2023 gebaute WEA des WP Haiger II noch nicht berücksichtigt werden konnten. Zudem wurden in den letzten Jahren Waldbereiche an den WEA-Standorten 08 und 10 großflächig gerodet.

Die WEA-Standorte 09 und 10 liegen südlich bzw. westlich eines Rad- und Wanderweges. Der Weg wird auch zur Erschließung des WEA-Standes 10 genutzt. Ca. 60 m nördlich der WEA 8 verläuft der Rundwanderweg „Siegerland-Höhenring“, der auch unmittelbar östlich der BAB A45 entlangführt.

Das Gebiet hat eine Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung, die aufgrund der in der Nähe vorhandenen stark frequentierten Verkehrswege A45 und B54 sowie des Zustandes der Waldflächen jedoch als nicht wesentlich eingestuft werden kann.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Bezug auf das überwiegende öffentliche Interesse ist daher auch auf den hinter dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels stehenden Zweck, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen abzustellen. Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der

Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 2.4212 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 2.8129 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 5,2341 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen

2.5.15 Kampfmittelräumdienst

Über die in dem zur Prüfung vorgelegten Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

2.5.16 Bergaufsicht

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden. Die örtliche Lage der bergbaulichen Arbeiten ist dem Regierungspräsidium Gießen nicht bekannt. Informationen über Art und örtliche Lage der Fundnachweise liegen hier nicht vor.

2.5.17 Erdbebenwarndienst

Nach dem Schreiben vom 18.07.2024 des Hessischen Erdbebendienstes (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden, liegen die geplanten WEA im Abstand zur nächstgelegenen Messstation des HED (**Station WBFO, Grube Fortuna, geographische Breite 50,57451°, geographische Länge 8,42273°**) von mehr als 10 km. Die Thematik wurde in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben.

Aufgrund dieses Sachverhaltes bestehen aus Sicht des Hessischen Erdbebendienstes keine Einwände gegen die Planung.

2.5.18 Anlagenbezogener Gewässerschutz

In der fachlichen Stellungnahme vom 19.08.2024 des Dezernats 41.4 wurden nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen, da bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlmittel) ausschließlich allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) und schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) eingesetzt werden. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Anlagen sind der Gefährdungstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlage unterliegt vollständig der Betreiberverantwortung. Hinsichtlich der zu vertretenden fachlichen Belange bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf die Hinweise in Abschnitt V, Ziffer 10, hingewiesen.

2.5.19 Denkmalschutz

2.5.19.1 Bodendenkmalpflege/ Archäologie

Das Landesamt für Denkmalpflege (LfD), Abteilung hessenARCHÄOLOGIE, teilte in seiner Stellungnahme vom 31.07.2024 mit, dass die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben darstellen, weil hierdurch Kulturdenkmäler, konkret: Bodendenkmäler, zerstört werden. Dies ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Im Falle der Realisierung des Vorhabens sind die gem. Nebenbestimmungen identifizierten Fundorte zu untersuchen, Proben zu nehmen und die Ergebnisse zu sichern.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2024 (gemeinsame Stellungnahme Bauaufsicht, Brandschutz und Denkmalschutz des Lahn-Dill-Kreises) diese Forderung ebenfalls vorgetragen bzw. mit dem LfD abgestimmt.

2.5.19.2 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege (LfD), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, trug in seiner Stellungnahme vom 16.09.2025 keine Bedenken gegen das Vorhaben vor, da es innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergie liegt und bereits weitere Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe vorhanden seien.

Zur Sicherung von Kleindenkmälern wurde eine Nebenbestimmung vorgeschlagen, die in Nr. 8.2 des Abschnitts IV aufgenommen wurde.

VIII Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die

aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

IX Hinweis zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

X Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

Anhang:

Checklisten und Grunddatenerfassung für die Berechnungen zur modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung für die WEA 08, 09 und 10

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/2-2023/1					
7	Windpark: WP Haiger III					
8	Antragsteller: ENTEGA AG					
9	WEA Nr.: WEA08					
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:					
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten					
14	Vorhaben komplett in einem VRG					
15						
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:			ID der Datenquelle eintragen! Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
17	Daten aus Ertragsgutachten		P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,2	MW	
18			VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2978	h	
19			Z _{un} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
20			Jährlicher Gesamtertrag	9851000	kWh	
21			der letzten Ausschreibung	6,83	ct/kWh	
22	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert		der vorletzten Ausschreibung	7	ct/kWh	
23			der vorvorletzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
24	Rotorfreie Zone		(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥70	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26	in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
27			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30	in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
31			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		Keine Anmerkungen			
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse		Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35			Abschaltverluste		kWh	
36	Antikollisionssystem		Abschaltverluste		kWh	
37	1. Phänologiebedingte Abschaltung		Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
38			1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0		
41			Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s	
42			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
43	2. Phänologiebedingte Abschaltung		Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
44			1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
45			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
46			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0		
47			Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s	
48			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
49						
50	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:			Daten geschätzt, da keine Datenquelle
51	Geignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG		Antikollisionssystem		€	
52			Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
53			Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
54			Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere		€	
55			Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		€	
56			Anbringen von Fledermauskästen (3 Kästen je gefällter Quartierbaum)		€	
57			Betriebsalgorithmus Fledermäuse		€	
58			Nachtbauverbot		€	
59			Vergrämnungsmaßnahmen bei Beginn der Baumaßnahmen in der Brutzeit		€	
60			Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		€	
61			Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus		€	
62			Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus		€	
63			Phänologiebedingte Abschaltung für flugunerfahrene Jungschwarzstörche von Sonnenauf- bis -Untergang		€	
64					€	
65					€	
66					€	
67					€	
68					€	
69					€	
70					€	
71					€	
72					€	
73					€	
74					€	
75					€	
76					€	
77					€	
78					€	
79					€	
80					€	
81					€	
82	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle			
83	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG		Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID3		Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
84	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen		Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen			
85			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
86			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
87			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Literaturcheckliste								
2	Windpark:	WP Haiger III	Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:						
3	WEA Nr.:	WEA08							
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.								
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen								
6									
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Brut- und Zugvogelgutachten 2018 - WEA 7	30.06.2018	nein	eingeschränkt	Da Kartierung älter als 5 Jahre, Plausibilisierung vorgelegt
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Erfassung Fledermausbestand 2018/2020 - WEA 7	14.08.2020	nein	eingeschränkt	Da Kartierung tlw. älter als 5 Jahre, Plausibilisierung vorgelegt
10	ID 3	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Groß- und Greifvögel - Horstüberprüfungen 2019 bis 2021 - WEA 7	02.06.2021	ja	eingeschränkt	
11	ID 4	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Plausibilitätsprüfung faunistische Bestandsaufnahmen für die WEA 08/09/10	01.08.2025	ja	eingeschränkt	
12	ID 5	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Schwarzstorch-Raumnutzungsanalyse 2019 - WEA 7	22.10.2020	ja	eingeschränkt	
13	ID 6	Fachgutachter	Biologische Planungsgemeinschaft	Gutachten zu WEA-Verfahren	Haselmausgutachten	01.05.2025	ja	ja	
14	ID 7	Fachgutachter	ChiroTec, Karl Kugelschafter	Gutachten zu WEA-Verfahren	Nutzung Fledermaus-Stollen bei Haiger - Kurzbericht	14.05.2018	nein	ja	
15	ID 8	Behördl. Daten	Datenabfrage HLNUG	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse sowie alle Anhang-II- und IV-Arten im Radius von 5 km um die WEA	25.07.2025	ja	ja	Datumsangaben der Beobachtungen fehlen teilweise, ebenso der Nachweistyp
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fachgutachterliche Aussage zur Empfindlichkeit von Schwarzstörchen gegenüber den Wirkungen der WEA 09 und WEA 10	12.09.2025	ja	ja	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z				
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1														
2	Windpark:	Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																												
3	WEA Nr.:																													
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen										*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																			
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	DatenID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Art spezifisch nach Anlage 2	Art spezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gast-/ Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besondere Merkmale (z.B. Horstkennung aus Gutschichten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
6	Wespenbussard	8	02.05.2019	nein	ja	ja	Brutvogel	1	Brutrevier über Gewerbegebiet	468	≤500 (Nahbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
7	Wespenbussard	3	21.06.2020	nein	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzer Horst HS 41	1.733	1000-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
8	Rotmilan	8	07.04.2019	nein	nein	nein	Gastvogel	1	Beobachtung ohne konkrete Angaben			Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!													
9	Rotmilan	8	15.05.2021	ja	nein	nein	Gastvogel	1	Beobachtung ohne konkrete Angaben			Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!													

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen für störepfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020				
2	Windpark:		WP Haiger III																					
3	WEA Nr.:		WEA08																					
4																								
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme	Weitere Minderungsmaßnahme
6	Schwarzstorch	1, 3, 8	26.04.2021	ja	ja	ja	1	Brutnachweis seit 2018	1.600	>1000 m	keine Prüfung der MM	1000-6000	Fachliche Prüfung VwV		nein	nein	nein	nein		Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!				
7	Schwarzstorch	8	31.07.2020	nein	nein	nein		Einzelbeobachtung	300	≤1000 m Jungvögel	keine weitere Prüfung	Mindestabstand bereits unterschritten	keine weitere Prüfung		nein	nein	nein	nein		Daten nicht aktuell				
8	Waldschnepfe	1, 8	30.06.2018	nein	nein	nein	1	Brutrevier	300	≤500 m um Balzreviere	keine weitere Prüfung	kein Prüfbereich vorh.	keine weitere Prüfung		nein	nein	nein	nein		Daten nicht aktuell				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG					
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten)																																Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und anlagenbedingten					
2	Windpark:		WP Haiger III		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																	
3	WEA Nr.:		WEA08		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																												ja					
4																																						
5																																						
6																																						
7																																						
8																																						
9																																						
10																																						
11																																						
12																																						
13																																						
14																																						
15																																						
16																																						
17																																						
18																																						
19																																						
20																																						
21																																						
22																																						
23																																						
24																																						
25																																						
26																																						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL								
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																		Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)											
2	Windpark: WP Hager III																																													
3	WEA Nr.: WEA08																																													
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalenderjahr)	Daten verwertbar?	Daten arbeitspezifisch fachlich erhoben?	Daten arbeitspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potentieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abschaltalgorithmus	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen																											
5																																														
6	Bechsteinfledermaus	8	01.01.2011	nein	ja	ja	1		Winterquartier		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Daten nicht aktuell	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Daten nicht aktuell	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Daten nicht aktuell	keine Prüfung der MM!							Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen						
7	Braunes Langohr	2, 4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja	0		Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Im Jahr 2020 wurde die Gattung bei den Transsektbegehungen mit 27 Rufen erfasst (9,6%). Am Balconstandort wurden 20 Rufe (6,5%) aufgezeichnet. Bei der Telemetrie wurden zwei Quartiere in ca. 800 m westlich und ein Quartier ca. 1.600 m nordöstlich der WEA festgestellt. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen				
8	Breitflügelfledermaus	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Innerhalb des 2020 untersuchten Transsektbereiches wurden von der Art 28 Rufsequenzen erfasst (Anteil: 10,0% - dritthäufigste Art). Rufsequenzen, die unter dem Kürzel N28 (n=20; 7,1%) dargestellt sind, können auch Rufe der Breitflügelfledermaus beinhalten. Am Balconstandort wurden 16 Rufe aufgezeichnet (Anteil: 4,9%). Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagd- und Wanderflug meist in mittlerer Höhe von 3-40 m oder 70-80 m	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot						
9	Fransfledermaus	2, 4, 7 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Die Art wurde 2020 als zweithäufigste Art nachgewiesen. Im Rahmen der Netzfänge 2020 wurden sieben Weibchen und ein Männchen, davon zwei juvenile Tiere, gefangen. Bei der Telemetrie von zwei Weibchen konnten zwei Quartiere in ca. 400 m Entfernung westlich des Anlagenstandortes und ein Quartier in ca. 1.500 m Entfernung östlich des Standortes nachgewiesen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Fransfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinsollen“ (ca. 1.800 m nordöstlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen											Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen		
10	Graues Langohr	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitate im Wald und Offenland. Bei den Netzfängen 2020 erfolgte Nachweise von einem männlichen und einem weiblichen Tier. Eine Telemetrie erfolgte hier nicht.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen											Nachbauverbot				
11	Großer Abendsegler	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im freien Luftraum. Die Art wurde 2018 und 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfänge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist über Wipfelhöhe bis 100 m Höhe	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Lebensstätten, vor allem Balz- und Winterquartiere	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen											Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen		
12	Große Bartfledermaus	2, 4, 7 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald und Halboffenland. Die akustisch nicht unterscheidbaren Bartfledermäuse wurden 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfänge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Große Bartfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinsollen“ (ca. 1.800 m nordöstlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen bis mittleren Höhen	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein	nein	nein	nein	Das Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen											Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen		
13	Großes Mausohr	2, 4, 7 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Wochenstuben überwiegend in Gebäuden, Sommerquartiere häufig in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald. Diese Art wurde 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfängen 2020 erfolgte keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Fransfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinsollen“ (ca. 1.800 m nordöstlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen bis 15 m	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Konfliktpotenzial für Wochenstubenverluste ist gering, allerdings Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen											Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen		
14	Kleiner Abendsegler	2, 4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald. Die Art wurde 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfänge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist hoch über Wipfelhöhe	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Lebensstätten sowie von Balz- und Winterquartieren	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen													Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen
15	Kleine Bartfledermaus	2, 4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitate im Wald und Offenland. Die akustisch nicht unterscheidbaren Bartfledermäuse wurden 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfänge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen von 1 bis 6 m	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen													Nachbauverbot		
16	Wasserschfledermaus	2, 4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartier überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat an Wasserflächen. Bei den Untersuchungen 2018 und 2020 war diese Art die vierthäufigste nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Bei den Netzfängen 2020 erfolgte kein Nachweis. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Wasserschfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinsollen“ (ca. 1.800 m nordöstlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringer Höhe über dem Wasser (5-20 cm), selten höher als 5 m	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen													Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen
17	Mückenfledermaus	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen, Jagdhabitat in Auwäldern und Gewässern. Diese Art wurde 2018 und 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfängen 2020 erfolgte keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko mittel, Jagdflug in geringer Höhe bis Baumwipfelniveau	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben, aber: Tieflandort, deshalb im Mittelgebirge bei WEA-Ausbau ohne Bedeutung	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen													Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen
18	Zweifarbtfledermaus	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden, selten in Baumhöhlen, Jagdhabitat offene Landschaften und Gewässer. Diese Art wurde 2018 und 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfängen 2020 erfolgte keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren bis großen Höhen (10 bis > 40 m)	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen													Nachbauverbot		
19	Zwergfledermaus	2, 4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren Höhen, während des Zuges über 40 m Höhe	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate, allerdings Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen													Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Aufhängen von Fledermauskästen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WP Haiger III									
3	WEA Nr.:	WEA08									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										6,83
20	der vorletzten Ausschreibung										7
21	der vorvorletzten Ausschreibung										7,15
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										1.626.938,58 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{n_{k-}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konflikträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									0,00
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									2,5%
49	A _{Ksa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										2,50%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										540.210,55 €

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	WP Haiger III							
3	WEA Nr.:	WEA08							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:			0 €/Jahr/WEA		Bemerkung:			
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?			ja		Im LBP des Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025, ist eine Plausibilitätsprüfung der alten Gutachten enthalten.			
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?			ja					
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?			nein					
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?			ja					
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?			nein					
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen		Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]		
25	Abschaltalgorithmus		Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2		
26	Abschaltalgorithmus		Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2		
27	Abschaltalgorithmus		Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2		
28	Abschaltalgorithmus		Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2		
29	Abschaltalgorithmus		Zweifarbfl. Fledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2		
30	Abschaltalgorithmus		Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2		
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Hohltaube
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Grünspecht
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Buntspecht
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Schwarzspecht
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Hohltaube
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Grünspecht
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Buntspecht
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Schwarzspecht
Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
Nachtbauverbot	Braunes Langohr
Nachtbauverbot	Breitflügelfledermaus
Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
Nachtbauverbot	Graues Langohr
Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
Nachtbauverbot	Großes Mausohr
Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
Nachtbauverbot	Zweifarbfl. Fledermaus
Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Bechsteinfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Braunes Langohr
Aufhängen von Fledermauskästen	Fransenfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Großer Abendsegler
Aufhängen von Fledermauskästen	Große Bartfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Großes Mausohr
Aufhängen von Fledermauskästen	Kleiner Abendsegler
Aufhängen von Fledermauskästen	Wasserfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Mückenfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Zwergfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Bechsteinfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Braunes Langohr
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Fransenfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Großer Abendsegler
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Große Bartfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Großes Mausohr
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Kleiner Abendsegler
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Wasserfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Mückenfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Zwergfledermaus

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/2-2023/1					
7	Windpark: WP Haiger III					
8	Antragsteller: ENTEGA AG					
9	WEA Nr.: WEA09					
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:					
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten					
14	Vorhaben komplett in einem VRG					
15						
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:		ID4	
17					6,2	
18					MW	
19	Daten aus Ertragsgutachten				2978	
20					h	
21					6%	
22					9851000	
23					kWh	
24	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert				6,83	
25					ct/kWh	
26					7	
27					ct/kWh	
28	Rotorfreie Zone				7,15	
29					ct/kWh	
30					≥70	
31					m	
32	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile				kWh	
33					kWh	
34					kWh	
35					kWh	
36					kWh	
37					kWh	
38					kWh	
39					kWh	
40					kWh	
41					kWh	
42					kWh	
43					kWh	
44					kWh	
45					kWh	
46					kWh	
47					kWh	
48					kWh	
49					kWh	
50	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)					Daten geschätzt, da keine Datenquelle
51	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG					
52	Antikollisionssystem					
53	Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten					
54	Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich					
55	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere					
56	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)					
57	Anbringen von Fledermauskästen (3 Kästen je gefällter Quartierbaum)					
58	Betriebsalgorithmus Fledermäuse					
59	Nachbauverbot					
60	Vergrämuungsmaßnahmen bei Beginn der Baumaßnahmen in der Brutzeit					
61	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter					
62	Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus					
63	Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus					
64	Phänologiebedingte Abschaltung für flugunerfahrene Jungschwarzstörche von Sonnenauf- bis -Untergang					
65	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
66	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
67	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
68	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
69	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
70	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
75	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
76	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
77	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
78	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
79	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
80	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
81	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)					
82	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):					
83	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG		Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG		ID3	
84	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen		Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen			
85			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
86			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
87			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Literaturcheckliste								
2	Windpark:	WP Haiger III	Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:						
3	WEA Nr.:	WEA09							
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.								
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen								
6									
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Brut- und Zugvogelgutachten 2018 - WEA 7	30.06.2018	nein	eingeschränkt	Da Kartierung älter als 5 Jahre, Plausibilisierung notwendig
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Erfassung Fledermausbestand 2018/2020 - WEA 7	14.08.2020	nein	eingeschränkt	Da Kartierung tlw. älter als 5 Jahre, Plausibilisierung notwendig
10	ID 3	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Groß- und Greifvögel - Horstüberprüfungen 2019 bis 2021 - WEA 7	02.06.2021	ja	eingeschränkt	
11	ID 4	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Plausibilitätsprüfung faunistische Bestandsaufnahmen für die WEA 08/09/10	01.08.2025	ja	eingeschränkt	
12	ID 5	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Schwarzstorch-Raumnutzungsanalyse 2019 - WEA 7	22.10.2020	ja	eingeschränkt	
13	ID 6	Fachgutachter	Biologische Planungsgemeinschaft	Gutachten zu WEA-Verfahren	Haselmausgutachten	01.05.2025	ja	ja	
14	ID 7	Fachgutachter	ChiroTec, Karl Kugelschafter	Gutachten zu WEA-Verfahren	Nutzung Fledermaus-Stollen bei Haiger - Kurzbericht	14.05.2018	nein	ja	
15	ID 8	Behördl. Daten	Datenabfrage HLNUG	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse sowie alle Anhang-II- und IV-Arten im Radius von 5 km um die WEA	25.07.2025	ja	ja	Datumsangaben der Beobachtungen fehlen teilweise, ebenso der Nachweistyp
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fachgutachterliche Aussage zur Empfindlichkeit von Schwarzstörchen gegenüber den Wirkungen der WEA 09 und WEA 10	12.09.2025	ja	ja	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z				
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1														
2	Windpark:		WP Haiger III																											
3	WEA Nr.:		WEA09																											
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen										Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																			
											*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																			
	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	DatenID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich bewertet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besondere Risiken (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
5	Wespenbussard	8	02.05.2019	nein	ja	ja	Brutvogel	1	Brutrevier über Gewerbegebiet	1.541	1000-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
6	Wespenbussard	3	21.06.2020	nein	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst HS 41	2.500	>2000	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
7	Rotmilan	8	07.04.2019	nein	nein	nein	Gastvogel	1	Beobachtung ohne konkrete Angaben			Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!													
8	Rotmilan	8	15.05.2021	ja	nein	nein	Gastvogel	1	Beobachtung ohne konkrete Angaben			Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!													
9																														

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020													Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG						Prüfung der Minderungsmaßnahmen für störepfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020				
2	Windpark:	WP Haiger III																						
3	WEA Nr.:	WEA09																						
4																								
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkenntung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme	Weitere Minderungsmaßnahme
6	Schwarzstorch	1, 3, 8	26.04.2021	ja	ja	ja	1	Brutnachweis seit 2018	500	≤1000 m Jungvögel	Fachliche Prüfung VwV	Mindestabstand bereits unterschritten	Fachliche Prüfung VwV		ja	ja	ja	ja	ID 4 und 9	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!		Phänologiebedingte Abschaltung für flugunerfahrene Jungschwarzstörche von Sonnenauf- bis -Untergang		
7	Schwarzstorch	3, 8	31.07.2020	nein	nein	nein		Einzelbeobachtung	1100	>1000 m	keine weitere Prüfung	1000-6000	keine weitere Prüfung		nein	nein	nein	nein		Daten nicht aktuell				
8	Waldschnepfe	1, 8	30.06.2018	nein	nein	nein		Brutrevier	300	≤500 m um Balzreviere	keine weitere Prüfung	kein Prüfbereich vorh.	keine weitere Prüfung		nein	nein	nein	nein		Daten nicht aktuell				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG																												
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und anlagenbedingten Risiken																												
2																																																													
3	Windpark:	WP Haiger III		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen. Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																																									
4	WEA Nr.:	WEA09																																																											
5																																																													
6																																																													
7																																																													
8																																																													
9																																																													
10																																																													
11																																																													
12																																																													
13																																																													
14																																																													
15																																																													
16																																																													
17																																																													
18																																																													
19																																																													
20																																																													
21																																																													
22																																																													
23																																																													
24																																																													
25																																																													
26																																																													

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL					
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																	Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: WP Hager III																																										
3	WEA Nr.: WEA09																																										
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalenderjahr)	Daten vorhanden?	Daten erwerbsfähig (Feldforschung)	Daten physikalisch / klimatisch präzise?	Anzahl politischer Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Absand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Erforschungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	beleuchtet?	anlageneben?	beleuchtet?	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	beleuchtet?	anlageneben?	beleuchtet?	Begründung	Ergebnis	Erforschungshilfe: Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tabellendatenerfüllt?	beleuchtet?	anlageneben?	beleuchtet?	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
5																																											
6	Bechsteinfledermaus	8	01.01.2011	nein	ja	ja	1		Winterquartier		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Daten nicht aktuell	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Daten nicht aktuell	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Daten nicht aktuell	keine Prüfung der MM!									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
7	Braunes Langohr	2,4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja	0		Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Im Jahr 2020 wurde die Gattung bei den Transaktionsbegehungen mit 27 Rufen erfasst (9,6%). Am Batscandastandort wurden 20 Rufe (6,5%) aufgezeichnet. Bei der Telemetrie wurden zwei Quartiere in ca. 1.300 m südwestlich und ein Quartier ca. 1.400 m östlich der WEA festgestellt. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
8	Breitflügelfledermaus	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Innerhalb des 2020 untersuchten Transsektbereiches wurden von der Art 28 Rufsequenzen erfasst (Anteil: 10,0% - dritthäufigste Art). Rufsequenzen, die unter dem Kürzel N2020 (n20: 7,1%) dargestellt sind, können auch Rufe der Breitflügelfledermaus beinhalten. Am Batscandastandort wurden 15 Rufe aufgezeichnet (Anteil: 4,9%). Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagd- und Wanderflug meist in mittlerer Höhe von 3-40 m oder 70-80 m	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot			
9	Fransfledermaus	2, 4, 7 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Die Art wurde 2020 als zweithäufigste Art nachgewiesen. Im Rahmen der Netzfränge 2020 wurden sieben Weibchen und ein Männchen, davon zwei juvenile Tiere, gefangen. Bei der Telemetrie von zwei Weibchen konnten zwei Quartiere in ca. 400 m Entfernung westlich des Anlagenstandortes und ein Quartier in ca. 1.500 m Entfernung östlich des Standortes nachgewiesen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Fransfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gesellschaftsleiter“ (ca. 800 m nordwestlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
10	Graues Langohr	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitate im Wald und Offenland. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgte Nachweise von einem männlichen und einem weiblichen Tier. Eine Telemetrie erfolgte hier nicht.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot			
11	Großer Abendsegler	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im freien Luftraum. Die Art wurde 2018 und 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist über Wipfelhöhe bis 100 m Höhe	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Lebensstätten, vor allem Balz- und Winterquartiere	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
12	Große Bartfledermaus	2, 4, 7 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald und Halboffenland. Die akustisch nicht unterscheidbaren Bartfledermäuse wurden 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Große Bartfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gesellschaftsleiter“ (ca. 1.800 m nordöstlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen bis mittleren Höhen	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein	nein	nein	nein	Das Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
13	Großes Mausohr	2, 4, 7 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Wochenstuben überwiegend in Gebäuden, Sommerquartiere häufig in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald. Diese Art wurde 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgten keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Fransfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gesellschaftsleiter“ (ca. 800 m nordwestlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen bis 15 m	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Konfliktpotenzial für Wochenstubenverluste ist gering, allerdings Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
14	Kleiner Abendsegler	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald. Die Art wurde 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist hoch über Wipfelhöhe	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Lebensstätten sowie von Balz- und Winterquartieren	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
15	Kleine Bartfledermaus	2,4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitate im Wald und Offenland. Die akustisch nicht unterscheidbaren Bartfledermäuse wurden 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen von 1 bis 6 m	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot			
16	Wasserschfledermaus	2,4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartier überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat an Wasserflächen. Bei den Untersuchungen 2018 und 2020 war diese Art die vierthäufigste nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgte kein Nachweis. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Wasserschfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gesellschaftsleiter“ (ca. 800 m nordwestlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringer Höhe über dem Wasser (5-20 cm), selten höher als 5 m	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
17	Mückenfledermaus	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen, Jagdhabitat in Auenlandschaft und Gewässern. Diese Art wurde 2018 und 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgten keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko mittel, Jagdflug in geringer Höhe bis Baumkronenniveau	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben, aber: Tieflandort, deshalb im Mittelgebirge bei WEA-Ausbau ohne Bedeutung	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	
18	Zweifarbtfledermaus	2 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden, selten in Baumhöhlen, Jagdhabitat offene Landschaften und Gewässer. Diese Art wurde 2018 und 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgten keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren bis großen Höhen (10 bis > 40 m)	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot			
19	Zwergfledermaus	2,4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren Höhen, während des Zuges über 40 m Höhe	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tabellendatenerfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate, allerdings Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald	Tabellendatenerfüllt	Prüfung Maßnahmen									Nachbauverbot	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Aufhängen von Fledermauskästen	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WP Haiger III									
3	WEA Nr.:	WEA09									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										6,83
20	der vorletzten Ausschreibung										7
21	der vorvorletzten Ausschreibung										7,15
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										1.626.938,58 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{n_{k-}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									0,00
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									20,00
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									2,5%
49	A _{Ksa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										5,70%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										1.365.648,69 €

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	WP Haiger III							
3	WEA Nr.:	WEA09							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		0 €/Jahr/WEA		Bemerkung:				
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	Aktualität der Daten: Im LBP des Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025, ist eine Plausibilitätsprüfung der alten Gutachten enthalten. Überschreitung der zumutbarkeitsschwelle durch Abschaltung: Die ENTEGA AG erklärt sich mit diesen Abschaltungen einverstanden, auch wenn durch die Abschaltung Ertragsverluste oberhalb der nach WindBG festgesetzten Zumutbarkeitsgrenze entstehen (E-Mail vom 15.09.2025).						
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja							
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	ja							
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja							
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein							
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]			
25	Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
26	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
27	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
28	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2			
29	Abschaltalgorithmus	Zweifarbfladermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2			
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf	Wildkatze
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Hohltaube
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Grünspecht
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Buntspecht
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Schwarzspecht
Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus	Haselmaus
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Hohltaube
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Grünspecht
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Buntspecht
Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Schwarzspecht
Ausbringung von Haselmauskästen	Haselmaus
Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus	Haselmaus
Phänologiebedingte Abschaltung für flugunerfahrene Jungschwarzstörche von Sonnenauf- bis -Untergang	Schwarzstorch
Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
Nachtbauverbot	Braunes Langohr
Nachtbauverbot	Breitflügelfledermaus
Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
Nachtbauverbot	Graues Langohr
Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
Nachtbauverbot	Großes Mausohr
Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
Nachtbauverbot	Zweifarbfladermaus
Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Bechsteinfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Braunes Langohr
Aufhängen von Fledermauskästen	Fransenfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Großer Abendsegler
Aufhängen von Fledermauskästen	Große Bartfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Großes Mausohr
Aufhängen von Fledermauskästen	Kleiner Abendsegler
Aufhängen von Fledermauskästen	Wasserfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Mückenfledermaus
Aufhängen von Fledermauskästen	Zwergfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Bechsteinfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Braunes Langohr
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Fransenfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Großer Abendsegler
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Große Bartfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Großes Mausohr
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Kleiner Abendsegler
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Wasserfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Mückenfledermaus
Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.	Zwergfledermaus

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/2-2023/1					
7	Windpark: WP Haiger III					
8	Antragsteller: ENTEGA AG					
9	WEA Nr.: WEA10					
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:					
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten					
14	Vorhaben komplett in einem VRG					
15						
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID4		
17	P = die zu installierende Leistung der Anlage			6,2	MW	
18	VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA			2978	h	
19	Z _{un} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert			6%		
20	Jährlicher Gesamtertrag			9851000	kWh	
21	der letzten Ausschreibung			6,83	ct/kWh	
22	der vorletzten Ausschreibung			7	ct/kWh	
23	der vorvorletzten Ausschreibung			7,15	ct/kWh	
24	Rotorfreie Zone		(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)			
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26	in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
27			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30	in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
31			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		Keine Anmerkungen			
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse		Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35	Abschaltverluste				kWh	
36	Antikollisionssystem		Abschaltverluste		kWh	
37	1. Phänologiebedingte Abschaltung		Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
38			1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40			Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
41			Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll		≤	
42			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
43	2. Phänologiebedingte Abschaltung		Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
44			1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
45			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
46			Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
47			Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll		≤	
48			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
49						
50	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:			
51	Geegnete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG		Antikollisionssystem		€	
52			Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
53			Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
54			Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere		€	
55			Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		€	
56			Anbringen von Fledermauskästen (3 Kästen je gefällter Quartierbaum)		€	
57			Betriebsalgorithmus Fledermäuse		€	
58			Nachbauverbot		€	
59			Vergrämuungsmaßnahmen bei Beginn der Baumaßnahmen in der Brutzeit		€	
60			Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		€	
61			Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus		€	
62			Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus		€	
63			Phänologiebedingte Abschaltung für flugunerfahrene Jungschwarzstörche von Sonnenauf- bis -Untergang		€	
64			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
65			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
66			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
67			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
68			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
69			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
70			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
71			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
72			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
73			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
74			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
75			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
76			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
77			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
78			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
79			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
80			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
81			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
82	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle			
83	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG		Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID3		
84	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen		Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen			
85			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
86			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
87			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!

Daten geschätzt, da keine Datenquelle

Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Literaturcheckliste								
2	Windpark:	WP Haiger III	Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:						
3	WEA Nr.:	WEA10							
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.								
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen								
6									
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Brut- und Zugvogelgutachten 2018 - WEA 7	30.06.2018	nein	eingeschränkt	Da Kartierung älter als 5 Jahre, Plausibilisierung notwendig
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Erfassung Fledermausbestand 2018/2020 - WEA 7	14.08.2020	nein	eingeschränkt	Da Kartierung tlw. älter als 5 Jahre, Plausibilisierung notwendig
10	ID 3	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Groß- und Greifvögel - Horstüberprüfungen 2019 bis 2021 - WEA 7	02.06.2021	ja	eingeschränkt	
11	ID 4	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Plausibilitätsprüfung faunistische Bestandsaufnahmen für die WEA 08/09/10	01.08.2025	ja	eingeschränkt	
12	ID 5	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Schwarzstorch-Raumnutzungsanalyse 2019 - WEA 7	22.10.2020	ja	eingeschränkt	
13	ID 6	Fachgutachter	Biologische Planungsgemeinschaft	Gutachten zu WEA-Verfahren	Haselmausgutachten	01.05.2025	ja	ja	
14	ID 7	Fachgutachter	ChiroTec, Karl Kugelschafter	Gutachten zu WEA-Verfahren	Nutzung Fledermaus-Stollen bei Haiger - Kurzbericht	14.05.2018	nein	ja	
15	ID 8	Behördl. Daten	Datenabfrage HLNUG	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse sowie alle Anhang-II- und IV-Arten im Radius von 5 km um die WEA	25.07.2025	ja	ja	Datumsangaben der Beobachtungen fehlen teilweise, ebenso der Nachweistyp
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fachgutachterliche Aussage zur Empfindlichkeit von Schwarzstörchen gegenüber den Wirkungen der WEA 09 und WEA 10	12.09.2025	ja	ja	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z				
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)										Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1									
2	Windpark:		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																											
3	WEA Nr.:																													
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen																													
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	DatenID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	artspezifisch fachlich bewertet?	artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besondere Risiken (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
6	Wespenbussard	8	02.05.2019	nein	ja	ja	Brutvogel	1	Brutrevier über Gewerbegebiet	1.676	1000-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
7	Wespenbussard	3	21.06.2020	nein	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst HS 41	2.808	>2000	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
8	Rotmilan	8	07.04.2019	nein	nein	nein	Gastvogel	1	Beobachtung ohne konkrete Angaben			Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!													
9	Rotmilan	8	15.05.2021	ja	nein	nein	Gastvogel	1	Beobachtung ohne konkrete Angaben			Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!													

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen für störepfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020					
2	Windpark:		WP Haiger III																						
3	WEA Nr.:		WEA10																						
4																									
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkenntung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme	Weitere Minderungsmaßnahme	
6	Schwarzstorch	1, 3, 8	26.04.2021	ja	ja	ja	1	Brutnachweis seit 2018	440	≤1000 m Jungvögel	Fachliche Prüfung VwV	Mindestabstand bereits unterschritten	Fachliche Prüfung VwV		ja	ja	ja	ja	ID 4 und 9	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!		Phänologiebedingte Abschaltung für flugunerfahrene Jungschwarzstörche von Sonnenauf- bis -Untergang			
7	Schwarzstorch	3, 8	31.07.2020	nein	nein	nein		Einzelbeobachtung	1.000	≤1000 m Jungvögel	keine weitere Prüfung	Mindestabstand bereits unterschritten	keine weitere Prüfung		nein	nein	nein	nein		Daten nicht aktuell					
8	Waldschnepfe	1, 8	30.06.2018	nein	nein	nein		Brutrevier	300	≤500 m um Balzreviere	keine weitere Prüfung	kein Prüfbereich vorh.	keine weitere Prüfung		nein	nein	nein	nein		Daten nicht aktuell					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG					
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und anlagenbedingten					
2	Windpark:		WP Haier III		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																	
3	WEA Nr.:		WEA10																																			
4																																						
5																																						
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/Kartierung	Daten verwendbar?	Daten entsprechen fachlich geprüften?	Daten entsprechen räumlich Prüfung?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schutzplatz)	Besondere/erhell. Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis		1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen									
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt						anlagenbeding	betriebsbeding	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis					
8	Wildkatze	8	03.04.2023 (behördliche 01.11.2021)	ja	ja	ja	Individuen	Totfund B 54 ca. 450 m entfernt	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugeter (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf								
9	Kolkrabe	8	12.05.2020 (behördliche Daten)	ja	ja	ja	Individuen	Sichtbeobachtung in ca. 880 m Entfernung	nein	nein	nein	nein	Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	200	k.A	nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
10	Hohлтаube	8	12.05.2020 (behördliche Daten)	ja	ja	ja	Revier	Balzendes Männchen in ca. 800 m Entfernung	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	800	nein	nein	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter							
11	Grünspecht	8	12.05.2020 (behördliche Daten)	ja	ja	ja	Individuen	Sichtbeobachtung in ca. 750 m Entfernung	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	750	nein	nein	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter							
12	Baumfalke	1 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja	Individuen	Durchflug im Untersuchungsgebiet	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200		nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
13	Buntspecht	1 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja	Revier	12 Reviere im Untersuchungsgebiet	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter							
14	Graureiher	1 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja	Individuen	Einige Sichtbeobachtungen von Durchzügler	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	200		nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme relevanter Lebensraumhabitats	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
15	Neuntötter	1 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja	Revier	3 Reviere im Untersuchungsgebiet	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	30	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
16	Schwarzspecht	1 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja	Revier	1 Revier im Untersuchungsgebiet	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	k. A.	nein	nein	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Mögliche Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter							
17	Waldlaubsänger	1 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja	Revier	6 Reviere im Untersuchungsgebiet	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	15	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
18	Schwarzmilan	1 und 4	01.08.2025	ja	ja	ja	Individuen	Durchflug im Untersuchungsgebiet	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300		nein	nein	nein	nein	Sichtbeobachtung, kein Revierzentrum oder Bruthabitat betroffen	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme relevanter Lebensraumhabitats	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
19	Haselmaus	6	01.05.2025	ja	ja	ja	Individuen	Nachweise am Standort	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugeter (immer MM prüfen)	im Eingriffsbereich	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus	Ausbringung von Haselmauskästen	Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus						
20	Wespenbussard	8	02.05.2019	nein	ja	ja	Revier	Brutrevier über Gewerbegebiet	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	1676	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung									
21	Wespenbussard	3	21.06.2020	nein	ja	ja	Brutvogel	Besitzer Horst H 41	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	2808	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung									
22	Rotmilan	8	07.04.2019	nein	nein	nein	Gastvogel	Beobachtung ohne konkrete Angaben	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300		nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung									
23	Rotmilan	8	15.05.2021	ja	nein	nein	Gastvogel	Beobachtung ohne konkrete Angaben	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300		nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung									
24	Schwarzstorch	1, 4, 3 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja	Brutpaar	1 Revier im Untersuchungsgebiet	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	500	440	ja	ja	ja	ja	Jungstörche empfindlich in der Ausflugszeit	Störmpf. Art bereits geprüft	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
25	Schwarzstorch	8	31.07.2020	nein	nein	nein	Individuen	Beobachtung ohne konkrete Angaben	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten nicht aktuell	500	1000	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung									
26	Waldschnefke	1, 4 und 8	01.08.2025	ja	ja	ja	Revier	Brutrevier	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	30	300	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumhabitaten	Störmpf. Art bereits geprüft	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																							
2	Windpark: WP Hager III																																							
3	WEA Nr.: WEA10																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalenderjahr)	Daten vorhanden?	Daten erwerbsfähig (Feldforschung)	Daten physikalisch / klimatisch präzisierbar?	Anzahl potentieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entschädigungsgefahr: Kollisionsrisiko	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)																										
5																																								
6	Bechsteinfledermaus	8	01.01.2011	nein	ja	ja	1		Winterquartier		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Daten nicht aktuell	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Daten nicht aktuell	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Daten nicht aktuell	keine Prüfung der MM!										
7	Braunes Langohr	2, 4 und 8	01.08.205	ja	ja	ja	0		Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Im Jahr 2020 wurde die Gattung bei den Transaktionsbegehungen mit 27 Rufen erfasst (9,6%). Am Batsondenstandort wurden 20 Rufe (6,5%) aufgezeichnet. Bei der Telemetrie wurden zwei Quartiere in ca. 1.000 m südlich und ein Quartier ca. 1.900 m östlich der WEA festgestellt. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
8	Breitflügelfledermaus	2 und 4	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Innerhalb des 2020 untersuchten Transsektbereiches wurden von der Art 28 Rufsequenzen erfasst (Anteil: 10,0% - dritthäufigste Art). Rufsequenzen, die unter dem Kürzel N2020 (n=20; 7,1%) dargestellt sind, können auch Rufe der Breitflügelfledermaus beinhalten. Am Batsondenstandort wurden 15 Rufe aufgezeichnet (Anteil: 4,9%). Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Hoch	ja	nein	nein	Kollisionsrisiko hoch, Jagd- und Wanderflug meist in mittlerer Höhe von 3-40 m oder 70-80 m	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
9	Fransfledermaus	2, 4, 7 und 8	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere in Baumhöhlen und Gebäuden, Jagdhabitat im Wald und Offenland. Die Art wurde 2020 als zweithäufigste Art nachgewiesen. Im Rahmen der Netzfränge 2020 wurden sieben Weibchen und ein Männchen, davon zwei juvenile Tiere, gefangen. Bei der Telemetrie von zwei Weibchen konnten zwei Quartiere in ca. 400 m Entfernung westlich des Anlagenstandortes und ein Quartier in ca. 1.500 m Entfernung östlich des Standortes nachgewiesen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Fransfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinstollen“ (ca. 600 m nördlich der Anlage) nachgewiesen		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
10	Graues Langohr	2 und 4	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitate im Wald und Offenland. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgten Nachweise von einem männlichen und einem weiblichen Tier. Eine Telemetrie erfolgte hier nicht.		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Strukturbundenheit im Flug unter Baumkronenniveau	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
11	Großer Abendsegler	2 und 4	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im freien Luftraum. Die Art wurde 2018 und 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Hoch	ja	nein	nein	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist über Wipfelhöhe bis 100 m Höhe	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Lebensstätten, vor allem Balz- und Winterquartiere	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
12	Große Bartfledermaus	2, 4, 7 und 8	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald und Halboffenland. Die akustisch nicht unterscheidbaren Bartfledermäuse wurden 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Große Bartfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinstollen“ (ca. 600 m nördlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen bis mittleren Höhen	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein	nein	nein	nein	Das Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
13	Großes Mausohr	2, 4, 7 und 8	01.08.205	ja	ja	ja			Wochenstuben überwiegend in Gebäuden, Sommerquartiere häufig in Baumhöhlen, Jagdhabitat im Wald. Diese Art wurde 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgten keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Fransfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinstollen“ (ca. 600 m nordwestlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen bis 15 m	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Konfliktpotenzial für Wochenstubenverluste ist gering, allerdings Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
14	Kleiner Abendsegler	2 und 4	01.08.205	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald. Die Art wurde 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Hoch	ja	nein	nein	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist hoch über Wipfelhöhe	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Lebensstätten sowie von Balz- und Winterquartieren	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
15	Kleine Bartfledermaus	2, 4 und 8	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere überwiegend in Gebäuden, Jagdhabitate im Wald und Offenland. Die akustisch nicht unterscheidbaren Bartfledermäuse wurden 2020 mit geringen Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfränge 2020 konnten keine Individuen gefangen werden. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringen Höhen von 1 bis 6 m	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
16	Wasserschfledermaus	2, 4 und 8	01.08.205	ja	ja	ja			Quartier überwiegend in Baumhöhlen, Jagdhabitat an Wasserflächen. Bei den Untersuchungen 2018 und 2020 war diese Art die vierthäufigste nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgte kein Nachweis. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich. Die Wasserschfledermaus wurde 2018 bei der Untersuchung der Winterquartiere „Stollen Maier“ und „Gestellsteinstollen“ (ca. 600 m nördlich der Anlage) nachgewiesen.		Gering	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering, Jagdflug meist in geringer Höhe über dem Wasser (5-20 cm), selten höher als 5 m	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
17	Mückenfledermaus	2 und 4	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen, Jagdhabitat in Auwäldern und Gewässern. Diese Art wurde 2018 und 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgten keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Mittel	ja	nein	nein	Kollisionsrisiko mittel, Jagdflug in geringer Höhe bis Baumkronenniveau	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald ist gegeben, aber: Tiefendart, deshalb im Mittelgebirge bei WEA-Ausbau ohne Bedeutung	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
18	Zweifarbtfledermaus	2 und 4	01.08.205	ja	ja	ja			Quartiere in Gebäuden, selten in Baumhöhlen, Jagdhabitat offene Landschaften und Gewässer. Diese Art wurde 2018 und 2020 nur vereinzelt nachgewiesen. Bei den Netzfrängen 2020 erfolgten keine Nachweise. Quartierbaumkartierung 2024 ergab 25 Höhlenbäume, davon 2 im Eingriffsbereich		Hoch	ja	nein	nein	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren bis großen Höhen (10 bis > 40 m)	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Quartiere überwiegend in Siedlungsräumen	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										
19	Zwergfledermaus	2, 4 und 8	01.08.205	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiete überwiegend im Wald		Hoch	ja	nein	nein	Kollisionsrisiko hoch, Jagdflug meist in mittleren Höhen, während des Zuges über 40 m Höhe	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung durch nächtliche Bautätigkeit und Bauscheinwerfer	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungshabitate, allerdings Konfliktpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren im Wald	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WP Haiger III									
3	WEA Nr.:	WEA10									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										6,83
20	der vorletzten Ausschreibung										7
21	der vorvorletzten Ausschreibung										7,15
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										1.626.938,58 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{n_{k-}} + Flm_a + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konflikträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									0,00
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									20,00
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									2,5%
49	A _{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										5,70%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										1.365.648,69 €

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	WP Haiger III							
3	WEA Nr.:	WEA10							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		0 €/Jahr/WEA		Bemerkung:				
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja				Aktualität der Daten: Im LBP des Büro Schmal & Ratzbor, Stand: August 2025, ist eine Plausibilitätsprüfung der alten Gutachten enthalten. Überschreitung der zumutbarkeitsschwelle durch Abschaltung: Die ENTEGA AG erklärt sich mit diesen Abschaltungen einverstanden, auch wenn durch die Abschaltung Ertragsverluste oberhalb der nach WindBG festgesetzten Zumutbarkeitsgrenze entstehen (E-Mail vom 15.09.2025).			
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja							
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	ja							
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja							
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein							
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]	Weitere Minderungsmaßnahmen		Art
25	Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf		Wildkatze
26	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere		Hohltaube
27	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere		Grünspecht
28	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere		Buntspecht
29	Abschaltalgorithmus	Zweifarbfl. Fledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02. und Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere		Schwarzspecht
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus		Haselmaus
31							Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		Hohltaube
32							Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		Grünspecht
33							Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		Buntspecht
34							Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		Schwarzspecht
35							Ausbringung von Haselmauskästen		Haselmaus
36							Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus		Haselmaus
37							Phänologiebedingte Abschaltung für flugunerfahrene Jungschwarzstörche von Sonnenauf- bis -Untergang		Schwarzstorch
38							Nachtbauverbot		Bechsteinfledermaus
39							Nachtbauverbot		Braunes Langohr
40							Nachtbauverbot		Breitflügelfledermaus
41							Nachtbauverbot		Fransenfledermaus
42							Nachtbauverbot		Graues Langohr
43							Nachtbauverbot		Großer Abendsegler
44							Nachtbauverbot		Große Bartfledermaus
45							Nachtbauverbot		Großes Mausohr
46							Nachtbauverbot		Kleiner Abendsegler
47							Nachtbauverbot		Kleine Bartfledermaus
48							Nachtbauverbot		Wasserfledermaus
49							Nachtbauverbot		Mückenfledermaus
50							Nachtbauverbot		Zweifarbfl. Fledermaus
51							Nachtbauverbot		Zwergfledermaus
52							Aufhängen von Fledermauskästen		Bechsteinfledermaus
53							Aufhängen von Fledermauskästen		Braunes Langohr
54							Aufhängen von Fledermauskästen		Fransenfledermaus
55							Aufhängen von Fledermauskästen		Großer Abendsegler
56							Aufhängen von Fledermauskästen		Große Bartfledermaus
57							Aufhängen von Fledermauskästen		Großes Mausohr
58							Aufhängen von Fledermauskästen		Kleiner Abendsegler
59							Aufhängen von Fledermauskästen		Wasserfledermaus
60							Aufhängen von Fledermauskästen		Mückenfledermaus
61							Aufhängen von Fledermauskästen		Zwergfledermaus
62							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Bechsteinfledermaus
63							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Braunes Langohr
64							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Fransenfledermaus
65							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Großer Abendsegler
66							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Große Bartfledermaus
67							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Großes Mausohr
68							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Kleiner Abendsegler
69							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Wasserfledermaus
70							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Mückenfledermaus
71							Baumfällung vom 01.10. - 28./29.02.		Zwergfledermaus